

Sonderdruck aus:

**EMDER**  
**JAHRBUCH**  
für historische  
Landeskunde Ostfrieslands

Gemeindeweiden, Gemeinheitsteilungen  
und die Folgen für bäuerliche Wirtschaft  
und Kolonien der ostfriesischen Geest  
im 18. und 19. Jahrhundert

*Von Paul Weßels*

**BAND 97 (2017)**

Ostfriesische Landschaft  
Aurich

# Gemeindeweiden, Einheitsteilungen und die Folgen für bäuerliche Wirtschaft und Kolonien der ostfriesischen Geest im 18. und 19. Jahrhundert

Von Paul Weßels

Wer heute durch das zentrale Ostfriesland fährt, macht sich selten bewusst, dass es sich um eine Kulturlandschaft handelt, deren Aussehen sich ständig verändert. Die heute so typisch erscheinende Wallheckenlandschaft mit ihren vielen kleinen Weiden und Äckern, die aktuell bedroht wird durch die Anforderungen einer modernen Landwirtschaft, bestimmte nicht schon immer das Aussehen der ostfriesischen Geest. In einer Reisebeschreibung des niederländischen Predikanten Hebelius Potter aus dem Jahr 1808 wird ein anderes Bild beschrieben.<sup>1</sup> So heißt es hier über den Weg von Leer nach Bagband: „Gestern früh ging ich aus Leer und nahm meinen Weg nach Loga, [...]. In einiger Entfernung von Loga änderte sich die Landschaft; statt erfreulichen Anblicks sieht das Auge nur noch eine unübersehbare wüste Fläche, eine dürre Wildnis, in der nichts als magere Heidepflanzen wachsen.“ Über den weiteren Weg von Hesel nach Bagband notiert Potter: „Der Weg ging über eine schlechte, wüste Fläche, worauf weder Haus noch Hof noch Baum zu finden war, so daß ich wohl bemerken kann, daß das Land schlechter wird, je mehr man sich von dem äußersten Rand entfernt und dem Mittelpunkt näher kommt. In der Nähe von Bagband hier und da ein Stückchen Roggenacker, das war alles, was das schweifende Auge zu sehen bekam.“<sup>2</sup>

Diese zeitgenössische Beschreibung vom Beginn des 19. Jahrhunderts bestätigt sich auch bei einem Blick auf die große Camp'sche Karte Ostfrieslands von 1806. Weite Flächen sind hier noch geprägt von Mooren und Heidelandschaft. Wald fehlt fast vollständig. Infrastruktur in Form von Straßen<sup>3</sup> oder auch Kanälen ist kaum vorhanden. Die Dörfer gleichen von Äckern umgebenen Inseln. Diese Strukturen reichen in ihrer Entstehung Jahrhunderte zurück. Einen Wendepunkt bildet das Urbarmachungsedikt Friedrichs II. von 1765. Es wird allgemein als der Anstoß zur Erschließung und Umgestaltung Ostfrieslands angesehen.<sup>4</sup> Um die Entwicklung des Landschaftsbildes bis zur heutigen Wallheckenlandschaft zu

---

1 Nach der Okkupation Ostfrieslands durch die niederländische Krone 1806 bestand dort das Bedürfnis, den neuen Landesteil besser kennenzulernen. Der niederländische Predikant Hebelius Potter, 1769 in Dokkum geboren, bereiste im Frühjahr 1808, also zu ungünstiger Jahreszeit, Ostfriesland und Oldenburg und veröffentlichte seine Eindrücke in Form einer Briefsammlung in zwei Teilen: Hebelius P o t t e r, *Reize door de oude en nieuwe oostelijke Departementen van het Koninkrijk Holland, en het hertogdom Oldenburg, gedaan in den Jare 1808, Teile 1 und 2, Haarlem 1808 und 1809.*

2 P o t t e r, S. 143 ff.

3 Der Chausseebau begann in Ostfriesland 1842. Vgl. Johann Fr. de Vries, Th. Focken, *Ostfriesland. Land und Volk in Wort und Bild*, Emden 1881, S. 295; Paul Weßels, *Hesel. „Wüste Fläche, dürre Wildnis und magere Heidepflanzen“*. *Der Weg eines Bauernortes in die Moderne*, Weener 1998, S. 240-243.

4 Jürgen Schulte, *Vom Urbarmachungsedikt zum Flurbereinigungsgesetz – 220 Jahre staatliche Förderung der Agrarstruktur in Ostfriesland*, in: *Verband der Teilnehmergeinschaften Uplengen-Jümme (Hrsg.), Förderung der Landeskultur in Ostfriesland*, Aurich 1985, S. 9-18, hier S. 9.



Abb. 1: Die Aufteilung der Landschaft in Heide, Äcker, Hochmoor, Wald und weitere Grünflächen und kultiviertes Moor im Bereich von Holtland und Hesel um 1806, aus: Wolfgang Henninger / Bernd Kappelhoff / Heinrich Schumacher, Die große handgezeichnete Campsche Karte von Ostfriesland von 1806, Nachdr., Hannover 2005. (Campsche Karte von 1806, Bearbeitung Gerd Kronsweide)

verstehen, ist es notwendig, vor dem Hintergrund des Urbarmachungsedikts auch die seit dem hohen Mittelalter bestehenden dörflichen Wirtschaftsstrukturen der ostfriesischen Geest zu erläutern. Schließlich sind in diesem Zusammenhang auch die Folgen des Urbarmachungsedikts – die Teilung der Gemeindeweiden und die Ansiedlung von Kolonisten – als wesentliche Elemente der Umgestaltung der Landschaft seit 1765 zu beschreiben.

*Ewiger Roggenbau und Plaggendüngung - Die Situation auf der ostfriesischen Geest bei der Einführung des Urbarmachungsedikts 1765*

Die ostfriesische Geest ist in ihrem Ursprung ein unfruchtbarer, eher siedlungsfeindlicher Sandrücken. Der Begriff „Geest“ selbst ist eine Substantivierung der niederdeutschen Adjektive gest („trocken“, „unfruchtbar“) bzw. güst („unfruchtbar“).<sup>5</sup> Die dauerhafte Wiederbesiedlung der ostfriesischen Geest nach der „Völkerwanderungslücke“ ab etwa 600 n. Chr. erfolgte durch Personenverbände, die innerhalb festgelegter Gemarkungsgrenzen mit ihren Siedlungen weiter wanderten, wenn die Böden bei ihren Häusern ausgelaugt waren. Für diese durch den Mangel an Dünger bedingte, extensive Wirtschaftsform wurden große Flächen benötigt, die diese Personenverbände als „Siedlungskammern“ für sich in Anspruch nahmen.<sup>6</sup> Erst um 1.000 n. Chr. erfolgte – auch durch eine Wärmeperiode begünstigt – eine starke Siedlungsverdichtung. Das brachte einen erhöhten Bedarf an Getreide und in der Folge die starke Zunahme des Ackerbaus mit sich. Die bis dahin nicht ortsfesten Dörfer konnten sich jetzt an geeigneten Standorten dauerhaft niederlassen, weil man mit der „Einfeldwirtschaft“ eine neue landwirtschaftliche Technik einführte, die es ermöglichte, auf dauerhaft angelegten Getreideäckern – den heutigen Gasten<sup>7</sup> – anspruchlosen Winterroggen als dominierende Kulturpflanze anzubauen. Der ständige Nährstoffverlust der Ackerböden konnte durch eine Erhöhung der Düngerproduktion ausgeglichen werden. Dazu waren einerseits in den Niederungen verstärkt Grünflächen kultiviert worden, um eine ausreichende Heugewinnung und damit die Winterfütterung zu gewährleisten, und andererseits wurde mit der „Plaggendüngung“ eine neue Düngetechnik eingeführt. Der im Winter gesammelte Viehdünger konnte durch den Zusatz von aus dem Heideboden geschlagenen Plaggen („Plack“) verlängert und dadurch die dauerhaft zu bedüngende Ackerfläche erheblich vergrößert werden („Ewiger Roggenbau“).<sup>8</sup> Für Viehweide und Plaggenhieb verblieben auf den Geestrücken unterschiedlich große, meist hoch und trocken liegende, gemeinschaftlich beweidete und bewirtschaftete Bereiche der Gemarkung („Meene Meente“<sup>9</sup>),

5 Jacob Grimm, Deutsches Wörterbuch, Bd. 4, Abt. 1, Hälfte 1, Leipzig 1878, Sp. 2057-2058.

6 Wolfgang Schwarz, Archäologische Quellen zur Besiedlung Ostfrieslands im frühen und hohen Mittelalter, in: Karl-Ernst Behre / Hajo van Lengen (Hrsg.), Ostfriesland. Geschichte und Gestalt einer Kulturlandschaft, Aurich 1998, S. 75-92, hier S. 76-79.

7 Zum Begriff „Gaste“ vgl. Arend Remmers, Von Aaltukerei bis Zwischenmooren. Die Siedlungsnamen zwischen Dollart und Jade, Leer 2004, hier S. 258.

8 Zum „Ewigen Roggenbau“ vgl. Karl-Ernst Behre, Ostfriesland. Die Geschichte seiner Landschaft und ihrer Besiedlung, Wilhelmshaven 2014, S. 81-88.

9 Die Begriffe „Meene Meente“, „Gemeinweide“ und „Gemeine Weide“ werden hier parallel verwendet.

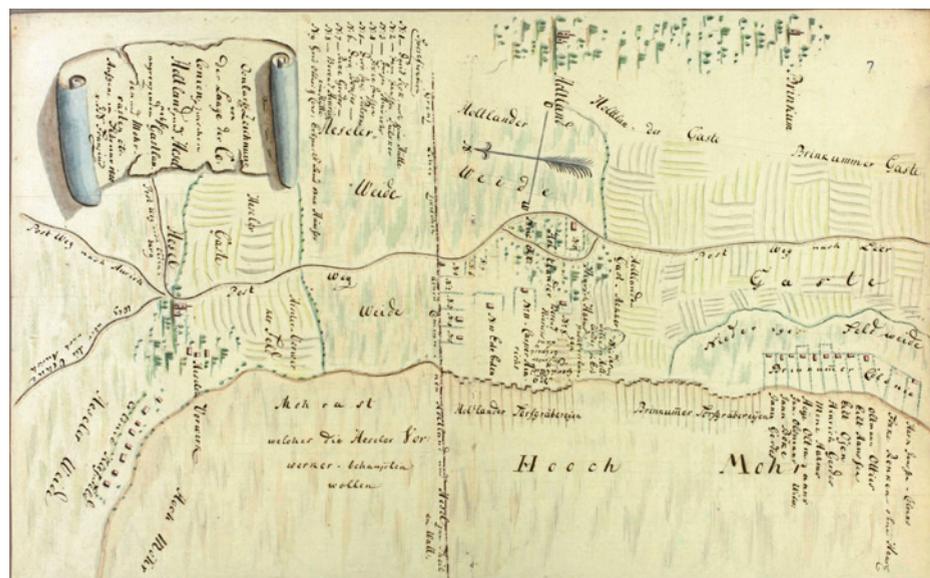


Abb. 2: Karte von Holtland und Hesel und den Kolonien Meerhusen, Nücke, Kleinhesel und Kiefeld, Johann Nikolaus Franzen, 1801 (NLA AU Rep. 244, Nr. A 4351)

die sich weder für den Ackerbau noch für Heugewinnung eigneten.<sup>10</sup> Auch diese Wirtschaftsweise erforderte große Flächen. Nach Schätzungen der Gemeinde Hesel aus dem Jahr 1786 benötigten die dortigen Bauern, Warfsleute und Kolonisten jährlich 8.825 Fuder Plack aus ihrer Gemeineweide.<sup>11</sup>

Gleichzeitig war das System des „Ewigen Roggenbaus“ auf der Basis der Plaggendüngung immer gedeckelt. Jedes Geestdorf hatte als Gemeinwesen aufgrund der begrenzten Ressourcen nur die Fähigkeit zur Ernährung einer begrenzten Anzahl von Menschen. Der Kuhdung ließ sich nicht beliebig mit Plaggen strecken, und die Möglichkeiten zur Viehhaltung waren auf der Geest einerseits eingeschränkt durch die begrenzte Menge an Grünländereien, an Heu für die Winterfütterung und durch das beschränkte Fassungsvermögen der Gemeineweide für das Vieh. 1807 urteilte der Landbaumeister Johann Nikolaus Franzius,<sup>12</sup> die

<sup>10</sup> Die Plaggenwirtschaft blieb in Ostfriesland bis zur Einführung des Kunstdüngers gegen Ende des 19. Jh. die einzig effektive Form der Düngerverlängerung. Noch Mitte des 19. Jh. scheiterte auf der Domäne Kloster Barthe die Einführung der sog. Koppelwirtschaft als alternative Wirtschaftsform durch die hannoversche Regierung, weil die wirtschaftlichen Bedingungen diese nicht zuließen (vgl. dazu: Paul Weßels, Barthe. Zur Geschichte eines Klosters und der nachfolgenden Domäne auf der Grundlage der Schriftquellen, Norden 1997, S. 132-142). Trotz der Einführung des Kunstdüngers gegen Ende des 19. Jahrhunderts gab es in Holtland noch in den 1950er Jahren Plackhaufen (ders., Holtland - „das wohlgebaute grosse Kirchdorf ...“. Beiträge zur Geschichte eines Kirchspiels im Landkreis Leer, Oldenburg 1995, S. 28.

<sup>11</sup> Niedersächsisches Landesarchiv – Standort Aurich (im Folgenden: NLA AU), Rep. 5c, Nr. 64. Weßels, Barthe, S. 67.

<sup>12</sup> Johann Nikolaus Franzius (23. April 1761, Norden - 26. Mai 1825, Emden), Lateinschule Norden und Mathematikstudium an der königlichen Realschule Berlin; 1786 Baucondukteur bei der Kriegs- und Domänenkammer, 1793 Landbaumeister, 1807 Domäneninspektor und Dirigent des Bauwesens, 1808 Mitglied der königlich-holländischen Landbaukommission und Präsident der Abteilung für Ostfriesland, 1813 königlich-preußischer Baudirektor, 1816 hannoverscher

Bewirtschaftung der Geestländereien sei in Ostfriesland allgemein so schlecht, dass Hafer- und Roggenernten in manchen Jahren kaum ausreichten, um über den eigenen Bedarf der Familien die allgemeinen Wirtschaftskosten zu bestreiten. Auch die großen Platzbesitzer müssten deshalb ihren Verdienst zusätzlich mit dem Anbau von Flachs sowie dem Verkauf von Torf und Jungvieh verbessern. „16 Plätze in Hesel [im Amt Stickhausen] besitzen eine Weide mit einem Umfang von 1.700 Diemath [ca. 964 ha], Potshausen mit 8 ½ Plätzen elf Familien verfügen über 1.200 Diemath Gaste, Moor, Meede und Weideland [ca. 680 ha]. Und dennoch haben die Bauern ihr Brotkorn von den Mühlen kaufen müssen. Was für ein elender Ertrag von einer solchen Menge Land!“<sup>13</sup>

### Zu den Gemeineweiden auf der ostfriesischen Geest

Auf der ostfriesischen Geest waren genossenschaftlich verwaltete Gemeineweiden noch um 1800 die Regel. Allein im Amt Aurich gab es 1806 noch 42 Gemeineweiden.<sup>14</sup> Übersichtsweise kommt man bei einer Sichtung der im Auricher Archiv lagernden Aktentitel zu diesem Themenbereich auf mindestens 130 Gemeineweiden.

Die „Meene Meente“ bildete auf der Geest das dritte Standbein der dörflichen Wirtschaft neben der Gaste und den Meeden. Letztere bestimmten durch die Menge des zu gewinnenden Heus als Winterfutter auch die Anzahl des über das Jahr zu haltenden Großviehs. Die Quantität des über den Winter gesammelten Viehdungs – verlängert durch die Vergärung mit Heideplaggen – definierte wiederum den Umfang der Ackerfläche, die man bewirtschaften konnte. Die Gemeineweiden dienten neben dem Plaggenhieb vor allem auch als Sommerweide und für die Gewinnung von Torf.

Baudirektor, zugleich Domänenrat und Mitglied der königlichen Provinzialregierung, 1823 Mitglied der neu eingerichteten Landdrostei Aurich, 1825 Direktion der Wiederherstellung sämtlicher Deiche Ostfrieslands, vgl. Heinrich Döring, Art. Franzius (Joh. Nikolaus), in: Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste, Erste Sektion A-G, Leipzig 1848, S. 130-131.

<sup>13</sup> NLA AU, Rep. 21, Nr. 1687.

<sup>14</sup> NLA AU, Rep. 6, Nr. 2273. Eine Auflistung der im Zusammenhang mit Weideteilungen erfassten Vorgänge zählt fast 130 Gemeineweiden. Die tatsächliche Anzahl lag aber noch wesentlich höher. Auch Marschengemeinden verfügten ursprünglich zumindest teilweise über genossenschaftlich verwaltete Weideflächen. Reste davon finden sich davon um 1780 in Osteel (die Dreesche) und um 1800 in Marienhaf und Upgant Schott (NLA AU, Rep. 21, Nr. 239). Diese Flächen wurden, weil der Staat hier keinen Anspruch erheben konnte, in der Regel ohne amtliche Beteiligung unter den Bauern geteilt. Die Deichweideninteressenten von Diele verfügten über eine gemeinschaftliche Weide, die sog. Meelände, die erst zwischen 1968 und 1972 endgültig aufgeteilt wurden. Vgl. Paul Weßels, Art. Diele, Stadt Weener, Landkreis Leer, [http://www.ostfriesischelandschaft.de/fileadmin/user\\_upload/BIBLIOTHEK/HOO/HOO\\_Diele.pdf](http://www.ostfriesischelandschaft.de/fileadmin/user_upload/BIBLIOTHEK/HOO/HOO_Diele.pdf); abgerufen am 17.06.2017. Aktuell existieren in Norden von ursprünglich vier Gemeinweiden noch die Leegmoorgesellschaft und die Altbürgerlande. Die Kirchspiele Aurich, Emden, Esens und Norden verfügten über gemeinschaftlich verwaltete Bürgerweiden (vgl. Gretje Schreiber, Norder Gemeinweiden im ausgehenden Mittelalter bis zur Neuzeit in: Emdener Jahrbuch für historische Landeskunde Ostfrieslands, Bd. 86, 2006, S. 39-65). Ansonsten konnte von den Amtsvertretern der Rentereien z. B. von Greetziel, Pewsum und Emden im Jahr 1800 mitgeteilt werden, dass es dort keine Gemeineweiden gebe. Und man wisse auch nicht, so der Amtmann der Rentei Emden: „...ob und wann ehemalige Theilungen der Gemeineweiden vorgefallen sind...“ (NLA AU, Rep. 6, Nr. 2273).

Die Gemeindeweiden bestanden auf der Geest nicht aus reinen Heideflächen, sondern aus gemischtem Land mit wenigen grünwüchsigen Stellen. Die Qualität einer Gemeindeweide wurde deshalb z. B. 1806 im Amt Aurich in vier unterschiedliche Kategorien geteilt: „mit Gras bewachsen“, „mit Gras und Heyde bewachsen“, „Heydfeld“ und „morastige Bahn“. Je nachdem, in welchem Verhältnis sich die Gemeindeweide aus diesen Anteilen zusammensetzte, war ihre Qualität sehr unterschiedlich zu bewerten. Ein Stück Grünland konnte eine Kuh natürlich sehr viel besser ernähren als ein gleich großes Stück Heidfeld. Einer Übersicht von 18 Gemeindeweiden aus dem Amt Aurich ist in diesem Zusammenhang zu entnehmen, dass hochwertiges grünwüchsiges Land nur in acht von 17 Gemeinden vorhanden war, außerdem zumeist nur in geringen Anteilen. Auch das vermischte, mit Gras und Heide bestandene Land bildete meist den geringeren Anteil. Der größte Teil der Flächen bestand aus Heideland, mitunter kam noch mooriges Land hinzu. So verfügte Haxtum 1806 über eine Gemeindeweide mit einem Umfang von 400 Diemat (ca. 227 ha), von denen 150 Diemat (ca. 85 ha) aus mit Gras bewachsenem Land und 50 Diemat (ca. 28 ha) aus vermischtem Land aus Gras und Heide bestanden. Wallinghausen hatte dagegen bei einem Umfang der Gemeindeweide von 1.050 Diemat (ca. 567 ha) nur 50 Diemat (ca. 28 ha) vermischtes Land, aber 800 Diemat Heidfeld (ca. 454 ha) und 200 Diemat mooriges Land (ca. 114 ha).<sup>15</sup> Um die „Leistungsfähigkeit“, also die Aufnahmekapazität der Weide für Vieh zu beurteilen, gab es deshalb ein vom Umfang unabhängiges Landmaß, die „Kuhweide“. Die Weide des Klostersguts Barthe wurde z. B. noch 1821 bei einer Vermessung in Kuhweiden bewertet.<sup>16</sup>

Die alten Dörfer zerfielen häufig in je zwei Bauerschaften mit eigenem Ackerland, Wiese und Weide, nur kleinere Dörfer hatten eine einzige Bauerschaft.<sup>17</sup> Deshalb finden sich auch häufig zwei Gemeindeweiden in einem Dorf, die meist voneinander geschieden waren und getrennt verwaltet wurden.<sup>18</sup> Die Akten zur Weideteilung zeigen aber, dass es auch eine größere Zahl von gemeinsam bewirtschafteten Weiden gab, die sich zwei Bauerschaften verschiedener Gemeinden teilten, so hatten etwa Brinkum und Logabirum eine gemeinsame Weide.<sup>19</sup> Im südlichen Ostfriesland verwalteten das ostfriesische Diele und das emsländische Brual sogar eine gemeinsame, die Landesgrenze überschreitende Weide ohne exakte Grenzziehung.<sup>20</sup>

15 NLA AU, Rep. 21, Nr. 239.

16 Eine genauere Definition der „Kuhweide“ als Maßeinheit findet sich bei Albrecht Th a e r, Grundsätze der rationellen Landwirtschaft, Bd. 3, Berlin 1810, S 271-272: „Man schätzt und berechnet Weidereviere gewöhnlich nach Kuhweiden, indem man ausmittelt, wieviel Flächeninhalt von derselben zur Ernährung einer Kuh, während des Sommers, erforderlich sey, und hiernach bestimmt man auch, wie viel anderes Vieh darauf ausgeweidet werden könne. Gewöhnlich nimmt man an, daß, wenn zu einer Kuhweide drei Morgen erforderlich sind....“ Zum Begriff Kuhweide vgl. auch: Karl Heinz S c h n e i d e r / Hans Heinrich S e e d o r f, Bauernbefreiung und Agrarreformen in Niedersachsen, Hildesheim 1989, S. 89.

17 Friedrich S w a r t, Zur friesischen Agrargeschichte, Leipzig 1910, S. 100.

18 D e r s., S. 116. Getrennte Gemeindeweiden lagen z. B. vor in: Hatshausen, Timmel, Filsum, Nortmoor, Dunum oder Ochtersum.

19 Weitere von zwei Bauerschaften verschiedener Gemeinden verwaltete Weiden waren z. B.: Borgholt und Collrunge, Detern und Hollen, Dunum Nord und Brill, Ekels und Theene, Holtrop und Ostersander, Isums Hascheburg und Wester-Moens mit Tjüche und Kiel, Menstede und Coldinne, Middels und Ogenbargen, Middels-Westerloog und Spekendorf, Schnapp, Farlage und Müggenkrug, Weene und Ostersander, Westerende, Kirchdorf und Fahne.

20 Innerhalb dieser Gemeindeweide lag auch die Dieler Schanze. 1830 erfolgte hier im Zuge einer

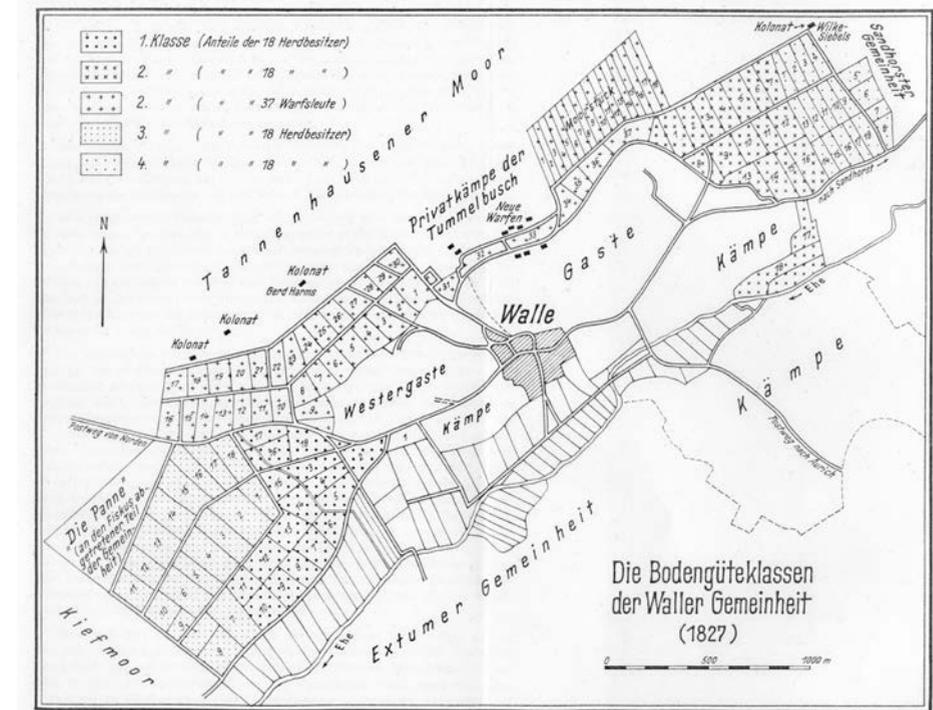


Abb. 3: Die Bodengüteklassen der Waller Gemeindeweide 1827. Die Karte ist entnommen: Gerhard S i e b e l s, Zur Kulturgeographie der Wallhecke. Ein Beitrag zur Lösung des Heckenlandschaftsproblems auf Grund kulturgeographischer Untersuchungen im Kreise Aurich (Ostfriesland), Leer 1954, Abb. 34, S. 50-51

Als Gemeindeweide wurde die Fläche beansprucht, die von der Gemeinde genutzt wurde und die durch „Wege und Stege“ erschlossen war.<sup>21</sup> Anders als zwischen den Dörfern auf den trockenen, hoch gelegenen Geestflächen, wo Steine oder Pflöcke als Markierungen dienten, waren die Grenzen in das nicht begehbbare Unland und Moor hinein nicht festgelegt. Wirklich feste Grenzen existierten selten.<sup>22</sup> Jenseits der Gemeindeweide dehnte sich das herrenlose Feld mit Heide und Moor aus. Diese Flächen standen prinzipiell unter dem Verfügungsrecht des Landesherrn.

Generalteilung die Aufteilung. 1831 wurde entlang der Grenze ein Damm zwischen den beiden Gemeinden aufgeworfen. Damit konnten Jahrhunderte alte Streitigkeiten abgeschlossen werden. Sehr spät, erst 1859, begannen die sog. Poelamts-Interessenten mit der Teilung der gemeinen Weide, die 1864 bis 1866 vorgenommen wurde und bis 1869 gegen den Widerspruch der Kolonisten aus Dielerheide abgeschlossen werden konnte. Den Kolonisten wurde gegen Pachtzahlung ein 40 ha großes Weidestück überlassen, das gleichfalls 1902 geteilt wurde. Vgl. Weißels, Diele.

21 Reemda T i e b e n, Politik von unten. Landstände, Bauern und unterbäuerliche Schicht im Ostfriesland der frühen Neuzeit (1594-1744), Münster 2012, S. 387. Alfred H u g e n b e r g, Innere Colonisation im Nordwesten Deutschlands, Straßburg 1891, S. 48-49.

22 S w a r t, S. 116.

Aus einigermaßen verlässlichen Größenangaben zu 77 Gemeindeweiden ergibt sich eine durchschnittliche Größe von etwa 300 ha. Aber je „schärfer“, also unfruchtbarer, das „Sandland“ war, umso größer fielen die Gemeindeweiden aus. Landbaumeister Franzius bezeichnet Strackholt 1807 als das flächenmäßig größte ostfriesische Dorf. Hier umfasste die Gemeindeweide – wenn man die Flächen der in mehreren Schritten erfolgten Teilung zusammenzieht, 1.491 ha.<sup>23</sup>

Die Verwaltung der Gemeindeweide wurde, wie alle dörflichen Angelegenheiten, von der autonomen „politisch verfassten Gemeinde“ aus anteilig berechtigten Eigenerben bzw. Hausleuten geregelt. Legitimiert durch den eigenen „ganzen“ oder „halben Herd“ übten die Bauern als gleichgestellte Genossen die gemeindlichen Rechte aus, ohne durch die Landesherrschaft kontrolliert zu werden. Nach Reemda Tieben stellte diese ostfriesische Form ländlicher Gemeindeorganisation mit institutionellen Merkmalen in Verwaltung, Rechtspflege, Gemeindeversammlung, Landstandschaft und freier Pfarrerwahl eine Ausnahmeerscheinung im deutschen Reich dar. Als ländliche Realgemeinde grenzten sich die Bauern nicht nur einerseits nach außen gegen fremde Ansprüche ab, sondern schlossen bei der Rechtevergabe und bei der Entscheidungsfindung auch nach innen die Warfsleute und die unterbäuerlichen Schichten weitgehend aus.<sup>24</sup> Aus der Rentei Esens wird 1800 zu den Gemeindeweiden mitgeteilt, die Bauern „kennen keine Grenzen als die mit ihren Nachbarn und extendieren ihre Weide-Gerechtsame, soweit es ihnen die Natur erlaubt, oder soweit das Vieh gehen könne, ja sie halten sich berechtigt, nicht nur den Anbau oder die Ansetzung von Colonisten, sondern auch gar der Auftheilung der Moräste zu widersprechen.“<sup>25</sup>

So wie für alle Bereiche der dörflichen Wirtschaft der „Flurzwang“ mit verbindlichen Regelungen für die Zeitpunkte von Auftrieb, Fruchtanbau oder Ernte galt, unterlag üblicherweise auch die genossenschaftliche Verwaltung der Gemeinweide bis zum Ende des 18. Jahrhunderts diesen Regelungen.<sup>26</sup> Diese Verwaltung umfasste u. a. die Entscheidung darüber, wann das gesamte Vieh mit einem Hirten aufgetrieben wurde oder welche Flächen für den Plaggenhieb durch die Bauerrichter in Pfändern ausgewiesen wurden. Die Größe der Pfänder und das Aufschlagsrecht, d. h. die Anzahl des Viehs, das vom Berechtigten auf die Weide aufgetrieben werden durfte, hing davon ab, ob es sich um einen vollen Herd, einen halben Herd, eine Warf oder um ein Kolonat handelte.

Es galt allgemein, dass ein ganzer Herd doppelt so viel Vieh aufschlagen durfte wie ein halber usw. Ein voller Geestherd hatte nach der Schätzung von Friedrich Swart im Durchschnitt eine Berechtigung zum Aufschlag von etwa acht Kühen und vier Pferden.<sup>27</sup> Das konnte aber stark variieren: Aus der Weidetei-

23 NLA AU, Rep. 21, Nr. 239. Weiter große Gemeindeweiden waren die von Hesel/Stickhausen (964 ha), Aurich-Oldendorf (794 ha) oder Holtland (794 ha).

24 Tieben, S. 108.

25 NLA AU, Rep. 6, Nr. 2273.

26 Swart, S. 214-215. Erste Auflösungserscheinungen zeigten sich, als der preußische König Friedrich II. mit einem Edikt am 5. April 1747 die Regelungen zum Recht der Vorweide auf den Meeden aufhob. „Vorweide“ bedeutet den befristeten Weideauftrieb des Viehs im frühen Frühjahr auf den Heuweisen in den Niederungen.

27 Swart, S. 156. Bestätigt wird dies durch die Verhältnisse in Hesel: Hier konnte voller Herd acht Kühe, vier Rinder, vier Pferde oder Ochsen und vier Stück Jungvieh auf der Gemeindeweide aufreiben. Ein Warfsmann mit alten Rechten durfte nur ein Viertel dieses Viehs aufreiben. Ein Kolo-

lung von Holtland 1777 bis 1779 ergibt sich, dass 27 1/4 bäuerliche Herde ein Aufschlagrecht für die fast 800 ha große Weide besaßen. Für jeden vollen Herd wurden 24 Kühe, bzw. 4 bis 6 Pferde und die entsprechende Anzahl von Kühen gerechnet.<sup>28</sup> Heuerleuten wurde das Recht zugestanden, gegen Weidegeld zwei Kühe auf die Gemeindeweide zu schicken, so dass zwölf Heuerleute wie ein voller Platz gerechnet wurden.<sup>29</sup>

### Bevölkerungswachstum und Buchweizenanbau

Die Entwicklung der Gemeindeweiden war von Beginn an dynamisch, auch wenn die sie betreffenden Regelungen festgelegt und statisch wirken mögen. Es gab immer auch Bestrebungen, zumindest Teile der Weiden in Privatbesitz zu überführen. So waren schon vor dem Urbarmachungsedikt im 18. Jahrhundert in der Umgegend von Aurich ganze Feldmarken aufgelöst worden, weil die Meeden an die Bürger der Stadt verkauft waren. Dadurch mangelte es den Bauern an Dünger, und die Äcker mussten zeitweise als Grünland dienen, was dann wiederum zur Verkleinerung der Gasten führte.<sup>30</sup>

Verschiedene Faktoren führten seit dem 17. Jahrhundert zur langsamen Auflösung der scheinbar so fest verankerten genossenschaftlichen Verwaltung der „Meene Meente“. Zunächst verschob ein langsames Bevölkerungswachstum in Ostfriesland seit 1650 die Gewichtungen,<sup>31</sup> seit 1750 verstärkte sich dieser Prozess. Die Bevölkerung Ostfrieslands stieg zwischen 1749 und 1805 um etwa ein Drittel von etwa 83.000 auf 121.000 Einwohner,<sup>32</sup> und das Wachstum auf der Geest war sogar noch stärker als in der Marsch. Zwischen 1750 und 1790 wuchs die Zahl der kleinbäuerlichen Bevölkerung um ein Drittel, die der Handwerker, Schiffer, Fischer um die Hälfte, wohingegen die Zahl der Bauern und Beamten stagnierte.<sup>33</sup> Damit wuchs zugleich auch der Druck auf die landwirtschaftlichen Ressourcen, die Landpreise und die Preise für landwirtschaftliche Produkte stiegen.

Diese Entwicklung konnte auf der ostfriesischen Geest aber zunächst durch intensivere Bewirtschaftung und die Nutzung von Nischen aufgefangen werden. Die hohen Bodenpreise förderten auch die Zerschlagung der Bauernhöfe und damit die Auflösung der alten Rechte-Strukturen mit vollen, halben und viertel Herden. Die Zahl der Höfe vermehrte sich unter Missachtung des Dismembrationsverbots<sup>34</sup> durch Teilung im Erbgang. Die kleinen Bauernstellen wurden durch die Anlegung von Kämpfen vergrößert. Diese konnten mit Zustimmung der

nist hatte nur das Auftriebsrecht für eine Kuh und ein Rind – allerdings gegen die Zahlung von drei ostfriesischen Gulden. Vgl. Weißels, Hesel, S. 168. In Strackholt entfielen auf einen vollen Herd nur vier Pferde, acht Kühe und zwei Gänse als Weideaufschlag (vgl. Swart, S. 156).

28 NLA AU, Rep. 5c, Nr. 21.

29 Weißels, Holtland, S. 32.

30 Swart, S. 216-217.

31 Tieben, S. 247.

32 Karl Heinrich Kaufhold / Uwe Wallbaum (Hrsg.), Historische Statistik der preußischen Provinz Ostfriesland 1744–1806, Aurich 1998, Tabelle 4.1, S. 37-38. Vgl. auch Wolfgang Henninger, Wirtschaftsgeschichte Ostfrieslands in der Preußenzeit. Ein Überblick, in: Theo Meyer u.a., Als Friesen Preußen waren, Aufsatzband, Aurich 1997, S. 18-33, hier S. 20.

33 Tieben, S. 243, 247, 248.

34 Verbot der Zerstückelung geschlossenen Besitzes.

Bauerschaft aus der Gemeinheit ausgesondert werden und dienten – durch Wall oder Graben abgetrennt - dem Anbau von Roggen, Kohl, Lein und Hopfen.<sup>35</sup>

In den Emdener Konkordaten von 1599 und im Osterhuser Akkord von 1611 war das Recht des Landesherrn anerkannt worden, Pächter auf herrenlosem Land in Heide und Moor anzusetzen.<sup>36</sup> Für den Torfstich galt spätestens seit dem Hochmittelalter das Aufstreck-Recht. Es beinhaltete, dass der Torfstich, die „Upstrecken“, in der zugeteilten Breite so lange geradeaus in das Moor vorangetrieben werden konnte, bis man an einen Wasserlauf, einen Weg oder auf einen andern „Upstreek“ traf.<sup>37</sup> Ansonsten war unstrittig, dass der Landesherr Anspruch erheben konnte auf das neu vom Meer abgewonnene Land – den „Anwachs“ –, auf alle nicht bewirtschafteten Flächen, auf „Unland“ und auf nicht genutztes Hochmoor.

Herrschaftliche Ansprüche und bäuerliches Aufstreck-Recht gerieten spätestens in Konflikt miteinander, als es 1633 im Zusammenhang mit der Gründung von Großefehn auch in Ostfriesland zur Vererpachtung von Hochmoorflächen zur Anlegung von Fehnsiedlungen kam. Einsprüche aus den anliegenden Bauerndörfern gegen die Landvergabe richteten nichts aus.<sup>38</sup> Es entstanden seitdem auf dieser rechtlichen Basis im 17. Jahrhundert weitere Fehnkolonien und schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts auch Heidekolonien.<sup>39</sup>

Das Problem des Bevölkerungswachstums wurde in Ostfriesland also schon seit Beginn des 18. Jahrhunderts durch das Ausweichen in Heide und Moor und durch die Ausweitung des bäuerlichen Kleinbesitzes gelöst – bei durchschnittlicher Verminderung der Bewirtschaftungsfläche pro Bauernplatz. Deshalb gab es hier bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts kaum landlose Bevölkerung und deshalb kam es auch noch nicht – wie in anderen Regionen Deutschlands – zur Auswanderung.<sup>40</sup>

Diese Entwicklung war nur durch einen intensivierten Buchweizenanbau möglich. Er bildete den wichtigsten Beitrag zur Ernährung der stark wachsenden unteren ländlichen Bevölkerungsschichten. Buchweizen wurde in Ostfriesland mindestens schon seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts angebaut und lässt sich in den Rechnungen des Pachtguts Kloster Barthe schon im 16. Jahrhundert nachweisen.<sup>41</sup> Auf der Geest eignete er sich als „anspruchlose Sommerfrucht“ besonders für sandige Böden und wurde auch auf den Gasten regelmäßig im dritten oder vierten Jahr der Fruchtfolge angebaut. Revolutionär wirkte sich aber die neue, um 1700 aus den Niederlanden importierte Anbautechnik von Buchweizen in der „Moorbrandkultur“ aus, weil damit Moorflächen zum Fruchtbau

35 Swart, S. 116 u. 216.

36 Tieben, S. 383; Hugenberg, S. 48. Das Recht auf Abgabe an den Landesherrn ist in den Akkorden von 1599 und 1611 anerkannt (Enno Rudolph Brenneisen, Ost-friesische Historie und Landes-Verfassung, Bd. 1, Aurich 1720, S. 370).

37 Ekkehard Wassermann, Siedlungsgeschichte der Moore, in: Karl-Ernst Behre / Hajo van Lengen (Hrsg.), Ostfriesland. Geschichte und Gestalt einer Kulturlandschaft, Aurich 1998, S. 93-112, hier S. 94.

38 Hugenberg, S. 48.

39 Swart, S. 221, Tieben, S. 384. Die Kolonisten lebten in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Landesherrn und sollten für dessen Interessen bei Pfarrer- und Kirhvogtwahlen eingesetzt werden. Das stieß natürlich auf den Widerspruch der Bauern, indem z. B. Heuerleute von Gemeindeversammlungen ausgeschlossen blieben.

40 Tieben, S. 247.

41 Weißels, Barthe, S. 66, 95-97.

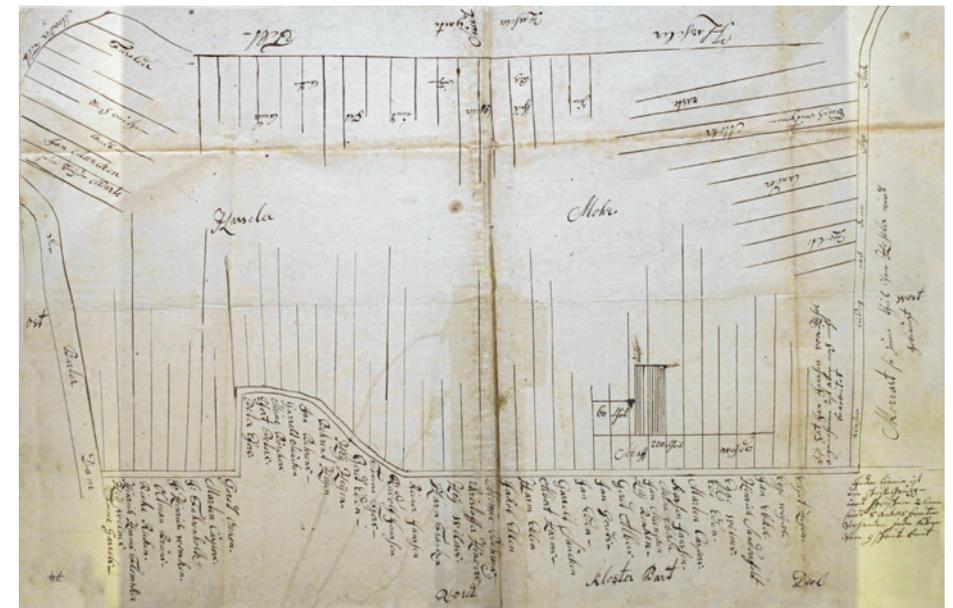


Abb. 4: Skizze zur Vergabe der Buchweizenfelder im Hasselter Moor um 1770 (NLA AU Rep. 6, Nr. 3059)

genutzt werden konnten, die bis dahin nur als Weide oder für den Torfstich in Frage kamen.<sup>42</sup> Damit eröffneten sich neue Existenzmöglichkeiten für die unterbäuerlichen Schichten. In einem Zeitungsartikel der Auricher Zeitung aus dem Jahr 1817 heißt es, „auf solche Gründe, welche zum Teil eine Lage Moor von ½ bis 1 Fuß haben, lassen sich füglich Colonisten ansetzen, wenn nur 1/3 des Grundes aus Sand bestehet, um eine gute Heustelle und Garten-Grund etc. zu erhalten, die Colonisten können alsdann das Moorland einige Jahr als Buchweizenland benutzen und solches in der Folge denn auch zur Cultur bringen. Auf diese Weise sind bei Strackholt etc. viele Colonate in neuern Zeiten ausgewiesen, welche mehrheitlich sämmtlich auf das Beste schon cultiviert sind.“<sup>43</sup> Die Attraktivität dieser Existenzweise war groß. Es gab Klagen der Bauern, dass junge Leute aus unterbäuerlichen Schichten für den Dienstbotenstand verloren gingen. Diese suchten, so die Klage, „den schnellen Gewinn mit dem Buchweizen, verprassen und verhuren das schnell gewonnene Geld“.<sup>44</sup> Die Anbaumethode etablierte sich also sehr schnell in Ostfriesland und im ganzen deutschen Nordwesten und wurde – trotz erheblicher Umweltbelastung durch den „Moorrauch“ – bis in das 20. Jahrhundert betrieben.

Der sich von den Geesträndern in das Moor ausbreitende Buchweizenanbau führte zu einer folgenreichen Umwandlung der Moore. Durch die fortschreitende

42 Albrecht Thier, Grundsätze der rationellen Landwirtschaft, Bd. 4, Berlin 1812, S. 131. Rudolf Bielefeld, Ostfriesland. Heimatkunde, Aurich 1924, S. 78-79. Ausführlicher zur Technik des Buchweizenanbaus auf dem Moor: Wassermann, S. 109-110, Behre, Ostfriesland, S. 144-146.

43 N.N. Ueber Ostfrieslands Heidfelder und Gemeinheiten, Auricher Zeitung 1817, S. 346-347.

44 Hugenberg, S. 200.

Trockenlegung von den Geesträndern her, durch die bessere Durchlüftung und die Nährstoffanreicherung des Moorbodens mit der einsetzenden Verwitterung wurde aus der Sekundärlandschaft Hochmoor ein Heidemoor, das immer besser begehbar und nutzbar wurde. Die Grenzen der Kulturlandschaft wurden von den Rändern weit in das Moor vorgetrieben. Die ursprünglichen Buchweizenäcker konnten, sofern sie günstig gelegen waren, auch wenn sie nach vielleicht sechs bis acht Jahren „ausgebrannt“ waren, weiter als Getreideäcker vor allem für den Haferanbau genutzt werden, sofern man in der Lage war, den notwendigen Dünger zu produzieren oder zu erwerben.<sup>45</sup> Vor dem Hintergrund einer landwirtschaftlichen Hochkonjunktur im 18. Jahrhundert wurde der Buchweizenanbau in Moorbrandkultur damit eine wichtige Einnahme- bzw. Ernährungsquelle nicht nur für die unterbäuerlichen, sondern für alle Schichten der dörflichen Gesellschaft. Aus einer Berechnung des Einkommens des Holtlander Müllers aus dem Jahr 1827 geht hervor, dass der jährliche Durchschnittsverbrauch von Buchweizen pro bäuerlichem Platzbesitzer mehr als das Doppelte der Warfsleute und Kolonisten betrug.<sup>46</sup> Die 36 Platzbesitzer in Holtland und Brinkum produzierten in etwa genauso viel Buchweizen wie die 78 Kolonisten und Warfsleute.<sup>47</sup> Auch der preußische Staat profitierte durch die zusätzlichen Pacht- und Steuereinnahmen, die Pachtpreise schossen in die Höhe.<sup>48</sup>

Deshalb entwickelte schon Sebastian Eberhard Jhering unter fürstlicher Herrschaft in den 1730er und 1740er Jahren die Idee zur Vergabe von Flächen im Moorrandbereich und in der Heide an neue Siedler. Aber die politische Schwäche des Fürsten bzw. der Widerspruch der Stände verhinderten bis 1744, also bis zum Beginn der preußischen Herrschaft, dass der Fiskus in größerem Maße Zugriffsrechte auf die Hochmoorflächen durchsetzen konnte. Jherings Pläne bildeten dann in preußischer Zeit aber das eigentliche Muster für das Urbarmachungsedikt mit seinem herrschaftlichen Anspruch auf alle „weitläufige Wüsteneien, Heidefelder und Moräste“ soweit diese nicht nachweislich in Gebrauch der Dorfschaften seien.<sup>49</sup>

#### *Das preußische Urbarmachungsedikt von 1765*

Das moderne Bild der ostfriesischen Geest mit ihren kleinteiligen grünen Parzellen, Wallhecken und Gräben ist zwar heute in Zeiten einer maschinell bestimmten, nur auf großen Flächen rentabel arbeitenden Landwirtschaft nicht mehr zeitgemäß, die Wallheckenlandschaft gilt aber als schützenswerter Landschaftstyp und ist als Kulturleistung von Generationen von Landwirten und Kolonisten zu würdigen. Bis heute wird dieser Fortschritt oft dargestellt als direktes Ergebnis des

45 August Westerhoff, Das ostfriesisch-oldenburgische Hochmoorgebiet. Die Entwicklung seines Landschafts- und Siedlungsbildes, Oldenburg 1936, S. 34.

46 NLA AU, Rep. 15, Nr. 9625.

47 Weißels, Holtland, S. 176-177. Die Bauern nutzten den Buchweizen für den Eigenverbrauch und hatten deshalb mehr Getreide für den Verkauf zur Verfügung.

48 Seit Beginn des 17. Jh. stieg der Pachtwert der Moräste noch einmal, weil die Moorbrandkultur eine bequeme Nahrungsquelle auf „Niemandland“ bot. Das wurde umso wichtiger, als nach der Weihnachtsflut 1717 das Moorbrennen eine wichtige Überlebenschance war (vgl. Hugenberg, S. 52-55).

49 Hugenberg, S. 68.

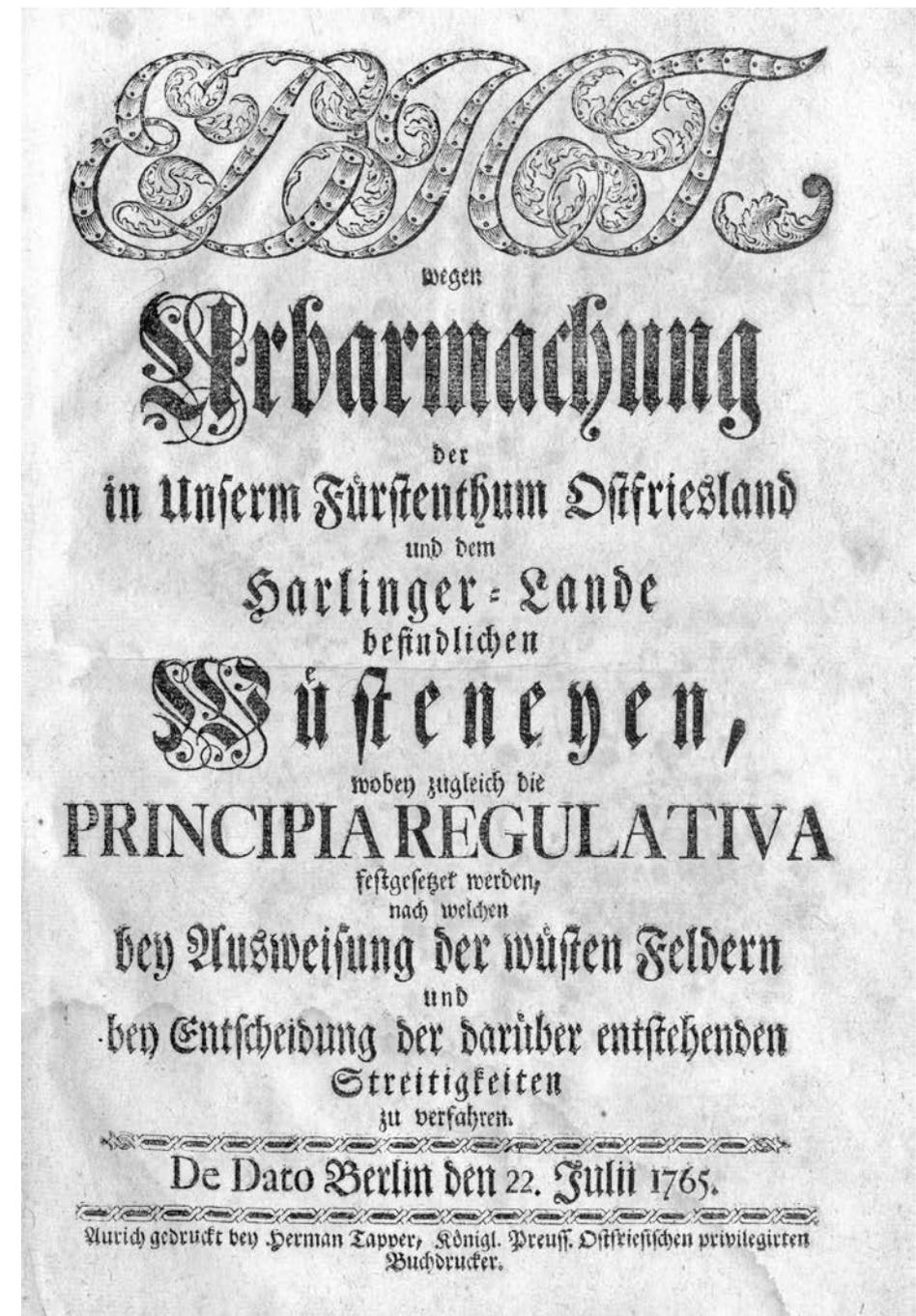


Abb. 5: Das „Edict wegen Urbarmachung der in Unserm Fürstenthum Ostfriesland und dem Harlinger-Lande befindlichen Wüsteneien...“ des preußischen Königs Friedrich II. vom 22. Juli 1765 (Landschaftsbibliothek Aurich, Y 167 [28,5])

Urbarmachungsedikts Friedrichs II. für Ostfriesland.<sup>50</sup> Der Preußenkönig erließ das Edikt am 22. Juli 1765 und erhob damit Besitzanspruch auf die „weitläufigen Wüsteneien, Heidefelder und Moräste“ seiner abgelegenen Provinz im Nordwesten.<sup>51</sup>

Das Königreich Preußen befand sich um 1760 in einer kritischen Situation: Am Ende des Siebenjährigen Krieges (1756-1763) litt der Staat unter akuter Geldnot und sah sich in einer wirtschaftlich schwierigen Lage. Zugleich war die Provinz Ostfriesland mit ihrer Randposition aber vergleichsweise glimpflich aus diesem Krieg hervorgegangen. Aus Berliner Sicht war es deshalb naheliegend, diesen Landesteil stärker für die Finanzierung des Staates in Anspruch zu nehmen und neue Einnahmemöglichkeiten zu finden. Ein Weg dazu war die Erhöhung der Steuereinnahmen durch eine „Peuplierungspolitik“ im Zusammenhang mit Moorkultivierung, Urbarmachung und Neulandgewinnung: In Ostfriesland müsse man hauptsächlich darauf sehen, den einheimischen jungen Leuten zu einem Hause zu verhelfen, damit sie sich verheiraten könnten und nicht auswanderten.<sup>52</sup> Auch zu diesem Zweck sollten vermeintlich wirtschaftlich bislang ungenutzte Flächen, auf die der Fiskus Anspruch erheben konnte, zum Vorteil der Wirtschaftskraft und des preußischen Steuereinkommens kultiviert und durch Kolonisten besiedelt oder durch die Anlage von Wäldern einem direkten wirtschaftlichen Nutzen zugeführt werden. Nach gängiger zeitgenössischer Ansicht galten der gemeinschaftliche Besitz an der „Meene Meente“ und die daraus resultierende extensive Bewirtschaftung weiter Flächen der Geest als überholt<sup>53</sup> und bildeten das Haupthindernis zur Modernisierung der Landwirtschaft.<sup>54</sup>

Die preußische Krone musste, um mit dem Urbarmachungsedikt Besitz- und Verfügungsanspruch auf die Wildnisse und Moräste in Ostfriesland erheben zu können, das Aufstreck-Recht für ungültig erklären (§ 10).<sup>55</sup> Das Edikt stellt deshalb grundsätzlich den nicht durch feste Grenzen nachweisbaren Besitzanspruch der angrenzenden bäuerlichen Altgemeinden auf ihre Gemeindeweiden als „unwidersprechlichen Landesherrlichen Regalien zuwiderlaufend“ in Frage (§§ 2, 3). Nur die nachweislich ihnen gehörenden grünen Weiden und Niederungen in der Nähe der Dörfer bleiben im Besitz der Bauern (§§ 3, 8). Und zusätzlich sollen sie zur Ergänzung der Weide noch ein Stück Heidfeld erhalten (§ 8). Außerdem soll jede Gemeinde einen Kamp zugesprochen erhalten, um darauf ein Gemeindegelände anzulegen (§ 7). Aber Heide, Moor und vermischtes Land aus Gras und Heide in größerer Entfernung der Dörfer fielen durch das Edikt grundsätzlich an die preußische Krone und durften nur so lange von der Gemeinde genutzt

50 Karl-Ernst Behre ergänzt im Untertitel eines Kapitels zum Urbarmachungsedikt: „Preußen formt die ostfriesische Landschaft um“. Vgl. Behre, Ostfriesland, S. 96.

51 Allgemein zum Urbarmachungsedikt zuletzt: Behre, Ostfriesland, S. 96-105. Dieser Beitrag konzentriert sich auf die Auswirkungen des Urbarmachungsedikts auf die ostfriesische Geest und den Geestrandbereich. Die durchaus positiven Auswirkungen des Edikts auf die Entwicklung der Fehne, d.h. die Kultivierung der Hochmoore, bleibt hier unberücksichtigt (vgl. dazu Enno Schmidt, Siedlungsgeographischer Überblick über die ländlichen Siedlungen Ostfrieslands zur ersten Preußenzeit, in: Theo Meyer, Als Friesen Preußen waren, Aufsatzband, Aurich 1997, S. 60-79, hier S. 72-73.

52 Hugenberg, S. 85.

53 Vgl. Schneider / Seedorf, S. 29-30, 45-46.

54 Vgl. dazu z. B. von Johann Georg Krünitz, Art. „Gemeinheit“, in: Oeconomische Encyclopaedie oder Allgemeines System der Land-, Haus- und Staats-Wirthschaft in alphabetischer Ordnung..., Bd. 17, Berlin 1779, S. 139-288, hier S. 145-147.

55 Der transkribierte Text ist zugänglich auf: <https://de.wikisource.org/wiki/Urbarmachungsedikt>.

werden, wie sich dort kein Kolonist niederlassen wollte. Für die Torfversorgung sollte jedem Bauernplatz aus dem dörflichen Moor, sofern andere Besitzansprüche nicht nachweisbar waren, je vier ha Torfmoor zugestanden werden (§ 10). Der Rest des Hochmoors und auch das bereits ausgegrabene, nicht weiter kultivierte Leegmoor sollten an den Fiskus fallen (§ 11). Der bis dahin ziemlich willkürlich gehandhabte Buchweizenanbau in den dann landesherrlichen Bereichen sollte nur noch gegen die Entrichtung einer entsprechenden Gebühr – die „Moorheuer“ – erfolgen (§ 12).

Die „Neuanbauer“, also die neu anzusiedelnden Kolonisten, erhielten einige wenige Diemat Moorland als Kolonat zugewiesen. Hinzu kam eine sechsjährige Steuer- und Pachtbefreiung und eine 12-jährige Freiheit von Sondersteuern (§§ 13, 14). Und um sie kirchlich einzubinden und sozial abzusichern, sollten die Neusiedler den schon bestehenden Kirchen- und Armengemeinden, zu denen ihr Kolonat der Lage nach gehörte, zugeschlagen werden (§ 15).<sup>56</sup> Der preußische Staat lehnte damit eine Verpflichtung für die soziale Fürsorge der Neuanbauer ab und bürdete damit die Konsequenzen möglicher Misserfolge den Kirchengemeinden und genossenschaftlich organisierten Bauerngemeinden auf.<sup>57</sup> Mit diesen Regelungen wird zugleich die „Verjährung“, also das „Ersitzen“ von Rechten durch Gebrauch über einen langen Zeitraum, als legitime Begründung für den Erwerb der Berechtigungen ausgeschlossen (§§ 3, 8). Insbesondere diese Bestimmung und die willkürliche Zuweisung der Kolonisten zu den nächstliegenden Kirchen-, Schul- und Armengemeinden ließen das Edikt von vornherein auf Ablehnung stoßen. Es enthalte – so eine offizielle Einschätzung der Moorkommission aus dem Jahr 1871 – eine „Reihe höchst bedenklicher und gewaltsamer Bestimmungen“ und werde „seit 100 Jahren von Ostfriesland“ mit „Widerwillen“ angesehen.<sup>58</sup>

Aus heutiger Sicht handelt es sich bei dem Urbarmachungsedikt um ein Modernisierungsgesetz für die Landwirtschaft bzw. um ein „Landbeschaffungsgesetz für Siedler“.<sup>59</sup> Obwohl es kein Gesetz für die Durchführung von Gemeinheitsteilungen war, setzte es zur Durchführung die Generalteilung<sup>60</sup> voraus. Damit kann es als ein Vorläufer der Siedlungsgesetzgebung des 19. und 20. Jahrhunderts angesehen werden.

Die preußische Regierung hob mit dem Gesetz die seit Jahrhunderten in Ostfriesland etablierten Rechtsverhältnisse auf, ohne dass es dagegen zunächst

56 In einem Erlass vom 17. Januar 1770 wird den Kolonisten eine Landzuweisung in einem Umfang von bis zu 5,5 ha zugestanden. Tatsächlich lagen die Zuweisungen nach Enno Schmidt durchschnittlich nur bei 1,5 bis 2,5 ha (Schmidt, Siedlungsgeographischer Überblick, S. 75). Alfred Hugenberg kommt zu etwas anderen Zahlen: Die durchschnittliche Größe der vergebenen Kolonate betrug in preußischer Zeit nur 2 bis 5 ha (4 bis 10 Morgen), 1869 lag sie bei 8 bis 9 ha (17 Morgen), Hugenberg, S. 89, 218.

57 Hugenberg, S. 82.

58 Commission zur Beratung der zur Hebung der Zustände in den Moorkolonien Ostfrieslands sowie zur besseren Nutzbarmachung der fiskalischen Moore zu treffenden Einrichtungen, Bericht der von der königlichen Staats-Regierung berufenen Commission zur Berathung der zur Hebung der Zustände in den Moorkolonien Ostfrieslands, sowie zur besseren Nutzbarmachung der fiskalischen Moore zu treffenden Einrichtungen, cfr. auch die gedruckten Protocole über die Verhandlungen der Commission de dato Aurich den 17. bis 22. Januar 1870, Aurich 1871, S. 5, 74.

59 Schulze, S. 12.

60 Aufteilung der Ansprüche zwischen Fiskus und Gemeinde, vgl. Schneider / Seedorf, S. 83-87.

Widerstand von Seiten der ostfriesischen Stände gegeben hätte, der z. B. auf der Landrechnungsversammlung zum Ausdruck hätte gebracht werden können.<sup>61</sup> Bis 1765 waren die Landstände soweit auf die preußische Linie eingeschwenkt, dass man diese grundlegenden Veränderungen vorerst widerspruchslos hinnahm.<sup>62</sup> Grundsätzlich gilt wohl, dass die preußische Regierung den ostfriesischen Ständen nicht viel Spielraum für die Diskussion ihrer Entscheidungen ließ. Die politische Eigenständigkeit der Stände hatte aufgehört. Außerdem waren vom Urbarmachungsedikt zunächst und vor allem die beiden armen Geestämter Aurich und Stickhausen betroffen, deren politisches Gewicht in der Ständevertretung vermutlich nicht ausreichte.

### *Zur Umsetzung des Urbarmachungsedikts in Ostfriesland*

Das Urbarmachungsedikt von 1765 wäre ohne weitere Ausführungsbestimmungen wirkungslos geblieben und bedurfte als Generalteilungsordnung noch gesetzlicher Grundlagen und Regeln, denn das Gesetz hatte zwingend neben der General- auch Spezialteilungen zur Konsequenz, für deren Durchführung es weiterer Vorschriften und Zuständigkeiten bedurfte.

In einem Bericht an die Kriegs- und Domänenkammer stellte der Präsident der preußisch-ostfriesischen Regierung, Christoph Friedrich von Derschau, fest, dass es bei sehr frühen Gemeinheitsteilungen in Heisfelde, Neermoor, Ihren und Ihrhove, die ohne ausreichende öffentliche Aufsicht vorgenommen worden waren, zu „sichtbaren Inconvenientien“ gekommen sei. Das habe zu „Konfusion“, „Animositäten“ und zu Beeinträchtigungen der Rechte der „kleinen Leute“ aber auch der fiskalischen Ansprüche geführt. Man müsse den „Dorfschaften Maß und Ziel“ setzen“, sprich den Teilungsprozess behördlich stärker kontrollieren. Es wurde festgelegt,

„daß künftig, wenn eine Dorfschaft gemeine Weyde unter sich theilen will, solche zuerst durch die dort bestellte Urbarmachungs-Commission besichtigt und durch diese beurtheilt werden soll, ob selbige nach dem Urbarmachungs-Edict vom 22. Juli 1765 auch der Kommune wirklich zustehe und zwischen ihr theilbar sei, wie auch ob, wenn nach Beschaffenheit ihres Viehstandes sie unzureichend seyn möchte, ihr noch ein bestimmtes Stück Heyde-land, ohne jedoch in deßen Ausmaß über die Gebür zu weit zu gehen, zugelegt werden müsse. Demnächst kann, ehe zur individuellen weiteren Vertheilung der Gemeinheit geschritten wird, wenn es derselben Größe und Local-Umstände verstatten, ein convenables Stück zur künftigen Ansetzung neuer Anbauer gegen einen mäßigen Zins, so der Kommune verbleibt, davon abgesondert werden, in wie weit nemlich solches mit gutem Willen der Kommune und ohne allen Zwang zu wege gebracht werden kann.“<sup>63</sup>

61 H u g e n b e r g , S. 63.

62 Vgl. H e i n r i c h S c h m i d t , Politische Geschichte Ostfrieslands, Leer 1975, S. 339.

63 NLA AU, Rep.6, Nr. 2273.

1770 wurde zur verwaltungstechnischen Umsetzung des Edikts eine Urbarmachungskommission mit je zwei Vertretern aus der Kriegs- und Domänenkammer und aus der Regierung in Aurich gegründet.<sup>64</sup> Ein Erlass vom 17. Januar 1770 regelte dann die Konditionen für die Ansiedlung von Kolonisten.<sup>65</sup> Und am 12. April desselben Jahres folgte schließlich auch ein Erlass zur „Instruktion für das Verfahren in Urbarmachungssachen“.<sup>66</sup> Allerdings lag der Fokus der Interessen nicht eigentlich auf der Modernisierung der ostfriesischen Landwirtschaft. Alfred Hugenberg schreibt, in seiner eigentlichen Tendenz sei „das Urbarmachungsedikt mit samt der Urbarmachungskommission nur ein Mittel, dessen die Kammer sich zur Vermehrung der fiskalischen Einkünfte aus Torfstich und Buchweizenbau und zur möglichst ungestörten Ansetzung von Kolonisten bedient“ habe.<sup>67</sup>

Es wurden keine Mittel bereitgestellt, um die „Erschließungskosten“ für die zu besiedelnden Kolonien abzudecken. Oft suchten sich die Kolonisten selber die Flächen zur Ansiedlung aus. Dafür orientierten sie sich der Einfachheit halber aber auch an dem bereits bestehenden Wegesystem. Um Anreize zur Neuansiedlung zu geben, wurden 1769 „Bauhilfsgelder“ für in Erbpacht vergebene Kolonate eingeführt: 40 Reichstaler für „Ausländer“, also Nichtpreußen, und 25 Reichstaler für „Inländer“. Das Geld wurde ausbezahlt, nachdem nachgewiesen war, dass das erbaute Haus 100 Reichstaler (bzw. 160 Reichstaler für Ausländer) wert war.<sup>68</sup> 1791 wurde diese wichtige Unterstützung aber wieder abgeschafft.<sup>69</sup>

Die Armen- und Unterrichtsversorgung war in den einzelnen Kirchspielen genossenschaftlich in „Armengemeinden“ und „Schulgemeinden“ organisiert, die wesentlich über ihre Vermögen, d. h. vor allem Einkommen aus Verpachtungen von Grund und Boden und dem Verleihen von Kapital finanziert wurden. Bei den Schulen kam noch das Schulgeld hinzu. Staatliche Sozialunterstützung gab es nicht. Um die Kolonisten kirchlich, schulisch und sozial einzubinden, wurden sie den Kirchengemeinden zugeschlagen, in deren „Glockenschlag“ sie fielen. Das galt sogar für Kolonien, die gar nicht auf dem Anteil der Krone aus der Gemeinen Weide, sondern auf Domänenland gegründet wurden, wie etwa die Kolonie Firrel bei Kloster Barthe, die nach Hesel eingepfarrt wurde.<sup>70</sup> Dabei konnte die Zahl der Einwohner der neuen Ortschaften das Doppelte oder Dreifache der Einwohner der Kirchdörfer betragen.<sup>71</sup> Für die Kolonisten hatte dieses System große

64 Für die Kriegs- und Domänenkammer wurden die Beamten Colomb und Kirsten und für die Regierung Homfeld und Schnedermann als Vertreter bestimmt (H u g e n b e r g , S. 66-67).

65 Vgl. S c h m i d t , Siedlungsgeographischer Überblick, S. 75.

66 H u g e n b e r g , S. 65-66, 77.

67 H u g e n b e r g , S. 68.

68 Von 1756 bis 1884 wurden in Ostfriesland 1201 Kolonistenhäuser errichtet. Jährlich sind von 1769 bis 1789 durchschnittlich 51 Häuser gebaut worden. (Über den bei Kaufhold/Wallbaum zu ermittelnden Durchschnitt waren es nur 41 Häuser.) Die ausgezahlten Bauhilfsgelder betragen von 1769 bis 1789 15.000 Reichstaler. Also hat nur ca. die Hälfte der Kolonisten eine Unterstützung für den Hausbau erhalten. Es wurde häufig auch nur die halbe Prämie oder eben gar keine Prämie ausbezahlt. Vgl. H u g e n b e r g , S. 87, 92; K a u f h o l d / W a l l b a u m , S. 86, Tab. 4.53.

69 H u g e n b e r g , S. 97.

70 W e i ß e l s , Barthe, S. 102.

71 So war z. B. Hesel sehr stark durch die Ansiedlung von Kolonisten betroffen. Das Kerndorf wurde in Bezug auf die Bevölkerungszahl bald von den beiden großen Kolonien Firrel und Stielkammerperhn weit übertroffen. Die Bevölkerung des alten Dorfes machte um 1870 nur noch ein Fünftel der Gesamtbevölkerung des Kirchspiels aus. Um 1770 gab es hier 110 Häuser, 1774

Entfernungen auf schlechten Wegen und damit eine unzureichende geistliche und schulische Betreuung zur Folge. Es wurde von vorherein in Kauf genommen, dass die Unterrichtsversorgung in den Kolonien nur mangelhaft sein würde und teilweise völlig entfiel. Die Möglichkeit der Gründung von „Nebenschulen“, die dann vom Dorfschullehrer abhängig waren, hing allein von der Durchsetzungsfähigkeit und von der Finanzkraft der Kolonisten ab.<sup>72</sup>

Widerstand der Landstände war erst 1789 zu spüren, als man – natürlich vergeblich – im Zusammenhang mit einer kurzen Krise in den Beziehungen zwischen den Ständen und der Landesherrschaft<sup>73</sup> auf dem ersten Landtag nach 25 Jahren gegen die Einschränkung des Aufstreck-Rechts protestierte.<sup>74</sup> In den Landesbeschwerden äußerte man grundsätzliche rechtliche Bedenken gegen das Urbarmachungsedikt und widersprach weiteren Landausweisungen an Kolonisten. Die Gemeinde Collinghorst klagte wegen der Beschränkung ihrer Gemeinen Weide durch neu angesetzte Siedler und bezeichnete sie als „Fremde, die den Gemeinden zunächst einen Teil ihres Eigentums entrissen, dann oft – sehr oft! – durch Beraubungen aller Art sie und die ganze Nachbarschaft brandschatzen, keine Dorflasten mittragen, und deren Kinder, von der Wiege an zum Betteln und zur Faulheit gewöhnt, in die Fußstapfen ihrer Eltern zu treten drohen, mit einem Worte, welche gemeiniglich eine wahre Geißel der ganzen umliegenden Gegend sind.“<sup>75</sup>

Die Kriegs- und Domänenkammer bestätigte, „einige der Kolonisten, die aus der Fremde gekommen, lebten nur schlecht und dürftig“. 1790 sollte erneut ein Landtag einberufen und die Revision des Urbarmachungsedikts erwogen werden. Mit einem Schreiben des preußischen Königs vom 13. Dezember 1791 wurde dann schließlich die Ansetzung von Kolonisten auf den Heiden und in den Mooren ausgesetzt.<sup>76</sup> Das Aufstreck-Recht blieb aber weiterhin aufgehoben, und der Anspruch des Staates auf die „Wüsteneien“ wurde aufrechterhalten. Die Stände wurden aufgefordert, Einwände gegen das Urbarmachungsedikt zu formulieren und zu begründen. Insbesondere erhob die Ständevertretung Widerspruch gegen den bereits angesprochenen § 15, der den Anspruch der Kolonisten auf Unterstützung aus der Armenkasse der Muttergemeinde begründete, und man forderte die Erarbeitung eingehender Teilungsvorschriften für das Urbarmachungsedikt. Die Verhandlungen dazu waren aber bis zum Ende der preußischen Herrschaft 1806 nicht abgeschlossen.<sup>77</sup>

Das Urbarmachungsedikt stellt also aus ostfriesischer Perspektive einen tiefen Eingriff in die tradierten Rechte der bäuerlichen Realgemeinde und einen Angriff auf die bisher in Ostfriesland bestehenden Grenzziehungen der Gemarkungen bzw. auf das Aufstreck-Recht dar. In Berlin hatte man aber die Vorstellung, dass, wenn man die Geestbauern durch die sog. Koppelwirtschaft in die Lage versetzen

waren es bereits 190, bis 1867 hat sich die Zahl der Häuser mit 342 dann mehr als verdreifacht. Zugrunde gelegtes Zahlenmaterial: NLA AU, Rep. 241 B, Nr. 41; O.N., Statistische Übersicht Ostfrieslands nach amtlichen Quellen.

72 Bei der Gründung von Nebenschulen entging dem Hauptlehrer das ansonsten ihm zustehende Schulgeld, weshalb es hier häufig zu Konflikten kam. Vgl. Weißels, Hesel, S. 232; ders., Holtland, S. 143-144.

73 Vgl. dazu Schmidt, Politische Geschichte, S. 363.

74 Walter Deeters, Kleine Geschichte Ostfrieslands, Leer 2004, S. 71-72.

75 Zitiert nach Hugenberg, S. 192.

76 Hugenberg, S. 96-97.

77 Hugenberg, S. 193-194.

würde, mit ihrem Vieh gezielt ihre Äcker zu bedüngen, statt die Fäkalien unnützlich über die Gemeindeweiden zu verteilen, auch große Teile der Gemeindeweiden zur Ansiedlung von Kolonisten an den Staat abgetreten werden könnten.<sup>78</sup> Aber weder ließ sich in Ostfriesland eine Ackerwirtschaft in Schlägen oder Koppeln durchsetzen, noch waren die Bauern bereit, die Konkurrenz der Kolonisten um ihre Gemeindeweiden kampflos hinzunehmen. Denn für die sich im 19. Jahrhundert entwickelnde „Kolonisten-Wirtschaft“ war der Buchweizenanbau nur ein Teil seines Wirtschaftssystems. Der Kolonist blieb zwar „Arbeiter“ und war auf Einnahmen aus häuslicher Arbeit wie dem Spinnen von Flachs oder dem Besenbinden sowie aus Saison- oder Wanderarbeit angewiesen. Die Kolonate stellten aber eine Kopie der kleinbäuerlichen „Warfsleute-Wirtschaft“ dar und standen in der Tradition der Wirtschaftsweise der unterbäuerlichen Schichten auf der Geest: Der Stickhauser Amtmann schrieb: „Man kann im Mohr zwar wohl Häuser haben. Allein wenn die Leute nicht Weide für ihr Vieh, und Land zum Heu machen haben, so kann kein Mensch in solchen Gegenden bestehen.“<sup>79</sup> Das Kolonat war also immer auch eine bäuerliche Nebenerwerbsstelle, möglichst mit einer Kuh und einem Rind.

Eine Existenz als Heuermann oder als Kolonist musste also immer prekär bleiben. Um dem zu entkommen, war es das Ziel aller Kolonisten, sich nach dem Vorbild der bäuerlichen Wirtschaftsweise eine Geestwirtschaft im Kleinen zu schaffen, die auf der Basis von Viehhaltung und Düngerproduktion den Anbau von Getreide ermöglichte. Deshalb waren für die Kolonisten insbesondere die grünwüchsigen Stellen der genossenschaftlichen Gemeindeweiden von Interesse, auf die die Geestbauern ihrerseits nicht verzichten wollten. In dieser Dauerkonkurrenz um Land, das aus der Sicht der Bauern bereits vergeben war, verschob der preußische Staat mit dem Erlass des Urbarmachungsedikts das Gewicht zugunsten der Kolonisten.

Zwischen 1744 und 1764, also noch vor dem Erlass des Urbarmachungsedikts, hatte die preußische Kriegs- und Domänenkammer schon etwa 100 Landausweisungen vorgenommen, vornehmlich im Amt Aurich.<sup>80</sup> Auch die Kolonie Firrel war bereits 1762 auf Domänengrund und gegen den ausdrücklichen Widerstand der Barther Domänenpächter gegründet worden.<sup>81</sup> 1762 und 1763 erhöhte sich insgesamt die Zahl von größeren Landzuweisungen, und im Amt Stickhausen wollten sich 20 Kolonisten ansetzen. Dieser Prozess war aber auch von großen Auseinandersetzungen begleitet.<sup>82</sup> Als Beispiel können die Vorgänge in Hesel, Amt Stickhausen, angeführt werden. Hier kämpften die Bauern 1785 und 1786 „mit aller Mannschaft“ aktiv gegen die Ansprüche von drei Kolonien: In einem Streit mit den Siedlern aus Beningafehn, Kiefeld und Siebestock rissen sie Grenzwälle ein und schütteten Gräben zu. Sie pfändeten mehrfach aus ihrer Sicht widerrechtlich aufgetriebenes Vieh, und die Kolonisten mussten es mit Bier freikaufen. Den Siedlern wurde gewaltsam ihr Arbeitsgerät, Placksichten, Mistgabeln, Kneifzangen und Hammer, abgenommen, und Düngerhaufen wurden gepfändet. Die Heseler stauten Wasser auf und überfluteten Kolonistenland.<sup>83</sup>

78 So in einer Stellungnahme des Landbaumeisters Franzius 1807. Vgl. NLA AU, Rep. 21, Nr. 1687. Vgl. auch Weißels, Barthe, S. 132.

79 NLA AU, Rep. 6, Nr. 2767.

80 Hugenberg, S. 56.

81 Weißels, Barthe, S. 99-103.

82 Hugenberg, S. 59-60.

83 Vgl. z. B. Weißels, Hesel, S. 177-186.

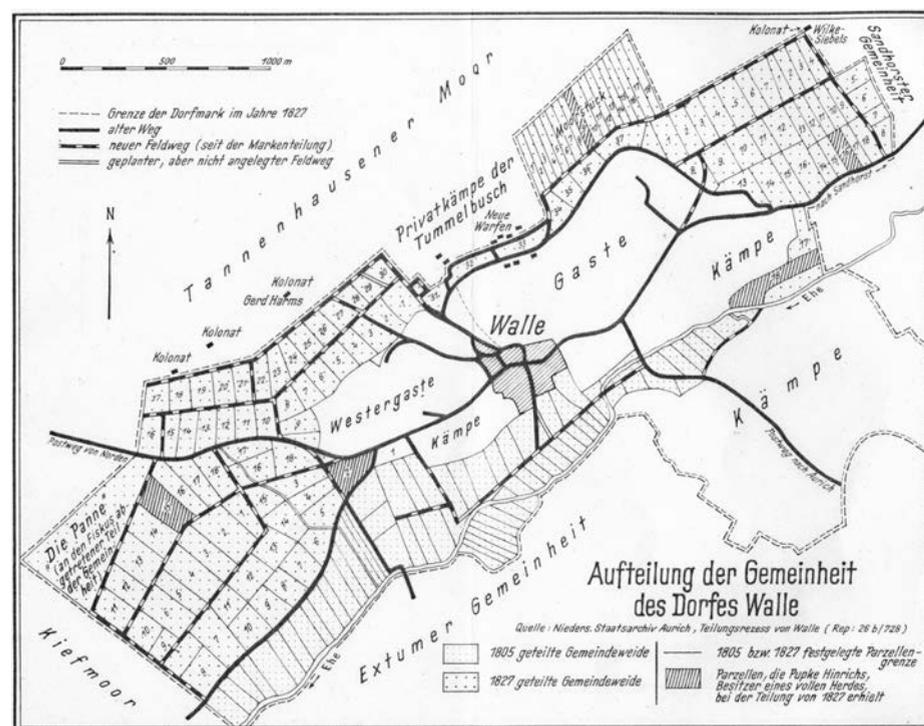


Abb. 6: Die Aufteilung der Gemeindeweide Walle 1805 u. 1827, General- und Spezialteilungen – zum Verfahren der Gemeinheitsteilungen (entnommen: Siebels, Abb. 28, S. 48-49)

In diesen Konflikten ergriffen die Beamten der Kriegs- und Domänenkammer bzw. der Urbarmachungskommission in Aurich meist die Partei der Kolonisten.<sup>84</sup> In einem Bericht der Beamten aus Aurich heißt es 1771, das „Ansiedlungsgeschäft“ nehme „einen guten Fortgang, durch die Assistenz, welche man den Kolonisten gegen alle Zudringlichkeiten der alten Kommunen angedeihen lasse [...]“.<sup>85</sup> Es lag im fiskalischen Interesse, dem Urbarmachungsedikt Geltung zu verschaffen, die Gemeinheitsteilungen und damit die Ansiedlung von Kolonisten voranzutreiben. Dagegen zeigten die Amtsleute vor Ort oft mehr Verständnis für die Interessen der Bauern. Sie standen ihnen gesellschaftlich und in ihren persönlichen Interessen deutlich näher. Der Stickhauser Amtmann von Glan schrieb 1777: „Die Kolonisten sind indeß manchemal impertinent, wollen die Weide mit Pferden und Vieh nach Gefallen beschlagen und gerne nichts bezahlen. Bauern sollen sie auch doch nicht werden, sondern Arbeiter.“<sup>86</sup>

Auf der Grundlage des Urbarmachungsedikts konnte die Kriegs- und Domänenkammer bzw. die Domänenadministration das „wüste Land“ anbauwilligen Kolonisten zur Kultur zuweisen, unter der Voraussetzung, dieses Vorhaben zunächst den anliegenden Kommunen bekannt gemacht zu haben. Sollte es

84 Vgl. z. B. Weißels, Holtland, S. 133-135.

85 Hugenberg, S. 91.

86 NLA AU, Rep. 6, Nr. 2767.

aber zu Protesten der Bauern gegen die Landzuweisung kommen, wurde die Urbarmachungskommission aus Aurich zur „Lokaluntersuchung“ einbestellt, um die Ansprüche zu untersuchen und darüber zu befinden. Letztlich erzwang das Urbarmachungsedikt, wenn der Streit zwischen Kolonisten und Bauern auf die Spitze getrieben wurde, die konkrete Auseinandersetzung der Ansprüche des Staats einerseits und Gemeinde andererseits in Form einer „Generalteilung“. Die Kosten der Vermessung („Regulierung“) der Weide mussten, wenn das Urteil zu Ungunsten der protestierenden Gemeinde ausfiel und diese also zu viel Land für sich beansprucht hatte, von ihr getragen werden. Im umgekehrten Fall kam der Fiskus dafür auf.<sup>87</sup> Für die Zeit dieser Auseinandersetzung ruhte aber die Ansiedlung von Kolonisten. Erst im zweiten Schritt konnte dann die „Spezialteilung“ erfolgen, also die Aufteilung der Anteile der den Bauern zugesprochenen Ländereien unter die Berechtigten an der Gemeindeweide. Dabei wurde in der Regel so verfahren, dass die zugesprochene Fläche in verschiedene Güteklassen aufgeteilt wurde, um allen Berechtigten zu ermöglichen, Anteile aus jeder Bodenklasse zu erwerben. Das Ergebnis der Spezialteilung war in der Konsequenz also ein Flickenteppich von diversen Besitzanteilen, verteilt über die gesamte ehemalige Weide. 1807 stellte Landbaumeister Franzius fest, dass dieses kleinteilige Verfahren nur vermeintlich gerecht sei und sich zum Nachteil vor allem für die geringen Anteilseigner auswirke, da diese verhältnismäßig von ihren kleineren Landstücken viel mehr Fläche für Grenzwälle und Gräben hergeben müssten. Die Urbarmachungskommission war zwar grundsätzlich bemüht, bei Teilungen nicht jedem Interessenten Land in jeder Klasse zuzuteilen, aber die Bauern ließen sich davon nicht überzeugen.<sup>88</sup>

In Ostfriesland löste das Urbarmachungsedikt keine unmittelbare Welle von Gemeinheitsteilungen aus. Nach dem Erlass des Edikts lässt sich bis 1767 zunächst noch eine vorsichtige Vorgehensweise feststellen. In Aurich-Oldendorf hatte es 1764 gewaltsamen Widerstand gegen die Ansiedlung von Kolonisten gegeben, und der Fiskus führte einen Prozess gegen die Gemeinde wegen der Weideansprüche der Kolonisten.<sup>89</sup> Der Ausgang dieses Verfahrens war 1765 noch offen, aber man verfügte in der Folge viele kleine Ausweisungen außerhalb der Dörfer am Rand der Moore. Von Seiten der Regierung in Berlin wurde die Entwicklung forciert: 1767 erhielt der neue Kammerpräsident Wegner den Auftrag, jährlich ein neues Kolonistendorf anzulegen.<sup>90</sup> Dementsprechend musste auch mehr Druck auf die Gemeinden ausgeübt werden, die Weiden zu teilen. Der Erfolg blieb aber sehr beschränkt. Frühe Gemeinheitsteilungen gab es vor allem im Bereich der alten Ämter Stickhausen und Leer – also im Bereich des heutigen Landkreises Leer.<sup>91</sup>

87 NLA AU, Dep. 1. Sew, Nr. 45.

88 NLA AU, Rep. 21, Nr. 1687.

89 Hugenberg, S. 82f.; NLA AU, Rep. 6, Nrn. 2505, 2485. Vgl. auch NLA AU Rep. 5, Nrn. 2240, 2274, 2455.

90 Von 1764 bis 1767 wurde 141 Familien Land zugeteilt. Vgl. Hugenberg, S. 82-85.

91 Im heutigen Landkreis Leer wurden Gemeinheitsteilungsprozesse begonnen in Detern, Hollen und Rhaude (Teilung der gemeinsamen Weide, 1763), Neermoor (1772), Völlen (1778), Holtland (1775), Heisfelde (1775), Filsum (1776); Ihen (1778) und Ihrhove (1778), Velde (1781), Backemoor (1783), Klein-Oldendorf (1783); Neermoor (1783), Hesel (1784), Loga (1790), Stapelmoor (1793) und Logabirum (1800). Vgl. dazu NLA AU, Rep. 6, Nr. 2273; Rep. 15, Nr. 9301; Rep. 21, Nr. 239; Rep. 21, Nr. 933; Rep. 21, Nr. 1640; Rep. 54, Nr. 719.

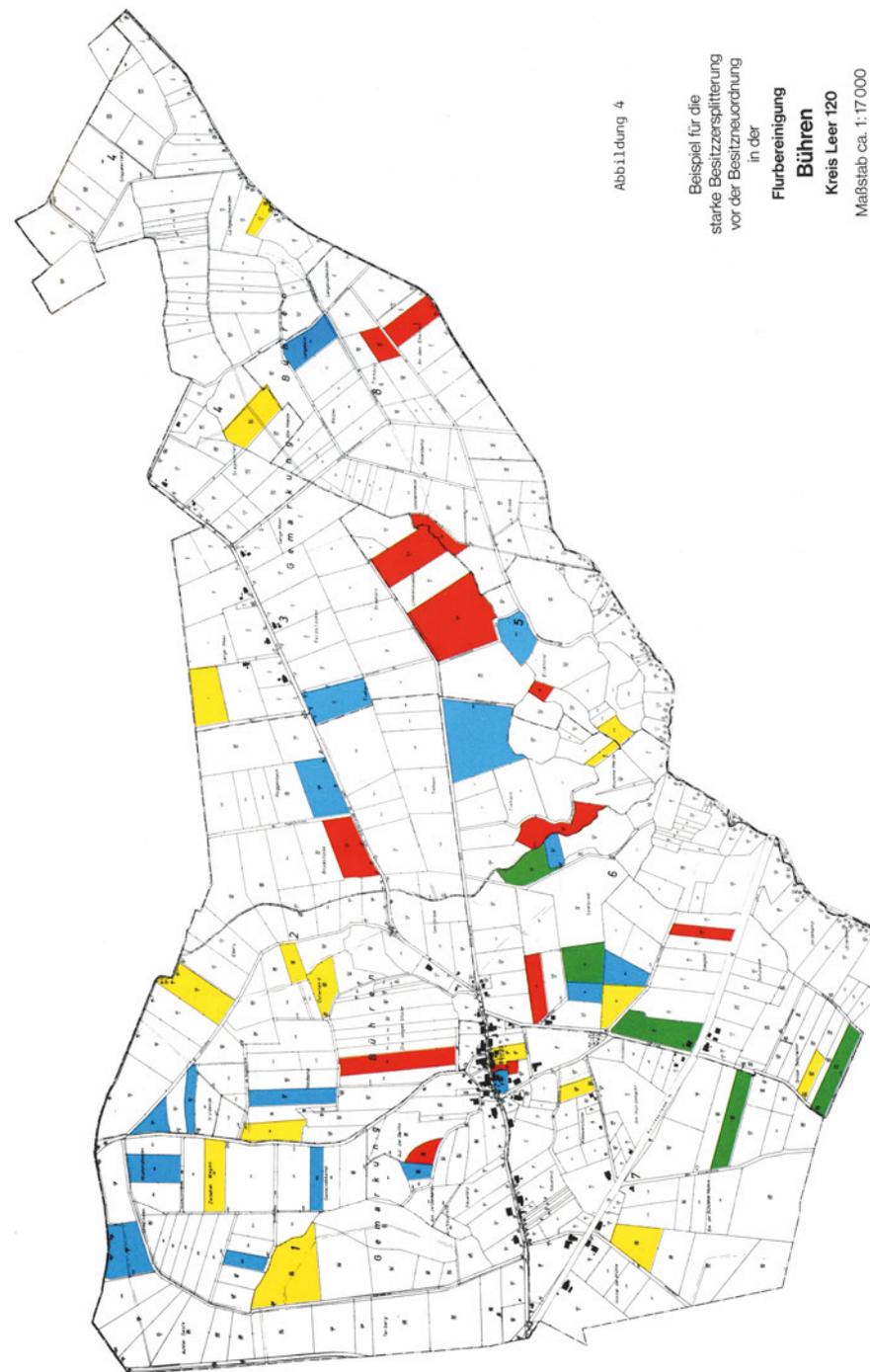


Abb. 7: Besitzstreuung in der Gemeinde Bühren als Folge der Gemeinheitsteilung 1829, Zustand 1985 (entnommen: Schulze, Abb. 4, S. 16-17)

Ähnlich wie in Hesel wurde in Filsum und Nortmoor schon gegen 1780 eine Teilung der Gemeinheiten betrieben, dann aber wegen der unüberbrückbaren Differenzen zwischen großen Bauern einerseits und Warfsleuten und Heuerlingen andererseits bis weit in das 19. Jahrhundert hinein verschoben. Bis zum Jahr 1800 hatten im Amt Stickhausen nur Holtland, Detern, Holte und Rhaude eine Gemeinheitsteilung unter behördlicher Aufsicht abgeschlossen.<sup>92</sup> Im Amt Leer waren nur die Ostermeedlande bei Leer geteilt worden, ebenso die Gemeinen Weiden von Ihrhove, Folmhusen, Stapelmoor und Neermoor. Im Amt Aurich setzten die ersten Gemeinheitsteilungsverfahren von insgesamt 42 Gemeinen Weiden ebenfalls sehr spät ein. Begonnen wurde 1787 in Walle und 1789 in Ost-Timmel. Bis 1800 waren nur die Gemeinen Weiden der Dorfschaft Osteel, der Kommune West-Ayenwolde und der Herdbesitzer von Westersander geteilt worden.<sup>93</sup> Im Amt Wittmund fand die erste Gemeinheitsteilung gleichfalls erst 1789 in Hesel/Friedeburg statt.<sup>94</sup> In der Rentei Friedeburg war nur in Burmönken und in der Rentei Wittmund in Abens je eine Gemeinheitsteilung abgeschlossen worden. Im Amt Esens war bis 1800 kein Teilungsverfahren aufgenommen worden.<sup>95</sup> Beantragt und auf den Weg gebracht waren Teilungen in Westerende, Kirchdorf, Fahne, Westersander, Weener, Weenermoor, Heisfelde, Völlen.<sup>96</sup>

Als die Landstände 1789 Einspruch gegen das Urbarmachungsedikt erhoben hatten, wurde u.a. auch bemängelt, dass es nicht ausreichend häufig zu Generalteilungen gekommen sei.<sup>97</sup> Diese zögerliche Entwicklung ist aber schon im System bedingt: Die Bauern widerstrebten, weil sie vorerst noch kaum Vorteile in der Weideteilung sahen. Auch die unterbäuerlichen Schichten forcierten das Verfahren noch nicht. Das erklärt sich z. B. aus einem Kommentar des Amtmanns der Rentei Friedeburg. Er schreibt, die Weideteilung könne „...nachteilig für den geringen Man seyn, weil dieser jetzo ohne Erhebung eines Weidegeldes so viel Stück Vieh auf die gemeine Weide frei hat, als ihm gefällt, welches aber wegfielen, weil bei der Theilung die Bauern ein verhältnismäßig größeres Anteil verlangen würden. Daher wünschen die Einwohner dieses Amtes, worin ohnehin die Grenzen der denen Communen gehörigen gemeinen Weiden noch so ungewiß und zu wenig bestimmt und von königlichen Feldern getrennt sind, daß die gemeinen Weiden ungetheilt bleiben...“.<sup>98</sup>

Man war von Seiten der Urbarmachungskommission und der Ämter grundsätzlich bestrebt, die Teilung der Gemeinheiten voranzutreiben. Aus der Rentei Aurich hieß es: „Wir kennen in diesem Amte keine einzige Gemeine Weide, deren Vertheilung zur Beförderung der Cultur und Nutzung nicht vortheilhaft wäre.“<sup>99</sup> Die Behörde hatte aber ein größeres Interesse daran, den Kolonisten Land ohne Gemeinheitsteilungsverfahren zuzuweisen, weil das für sie schneller und unkomplizierter war. In Hesel beantragten zu Beginn der 1780er Jahre Kolonisten die Ausweisung von Land zum Anbau. Als die Heselers am 23. März 1784 deshalb

92 NLA AU, Rep.6, Nr. 2273.

93 NLA AU, Rep.6, Nr. 2273.

94 NLA AU, Rep. 15, Nr. 9301.

95 NLA AU, Rep. 6, Nr. 2273.

96 NLA AU, Rep. 6, Nr. 2273.

97 H u g e n b e r g, S. 193-194.

98 NLA AU, Rep. 6, Nr. 2273.

99 NLA AU, Rep. 6, Nr. 2273.

einen Antrag auf Vermessung und Teilung der Heseler Weide stellten, wurde der Gemeinde zunächst mitgeteilt, dass die Vermessungs- und Taxationskosten für ihre Gemeineweide sehr hoch ausfallen dürften. Weil die Gefahr bestünde, dass ihr die Kosten der Vermessung angelastet würden, wäre der Wegfall eines kleinen Teils der Weide eventuell billiger für die Bauern.<sup>100</sup>

Für die Bauern verschlechterten sich die Wirtschaftsvoraussetzungen aber durch die fortschreitende Ansiedlung von Kolonisten: Auch diese hatten das Recht, ihr Vieh gegen Entrichtung eines angemessenen Weidegeldes auf die Gemeine Weide zu schicken, selbst wenn sie noch nicht geteilt war. Die Gemeinen Weiden mussten neben dem stärkeren Viehauftrieb auch ein unregelmäßiges Plaggenstechen aushalten. Der zunehmend verarmende Boden konnte sich nicht genügend schnell regenerieren, und der Wert als Viehweide wurde auch dadurch geringer. Wenn die Weiden aber geteilt waren, waren die Kolonisten auf das ihnen zugewiesene Land angewiesen und mussten, da sie in der Regel nicht über eigenes Weideland verfügten, ihr Vieh an Wegrändern oder in den viel nährstoffärmeren Mooren und Heideländereien weiden.

Erst wenn der Siedlungsdruck also so groß wurde, dass die Platzbesitzer kein anderes Mittel mehr wussten, um die eigenen Ansprüche auf die Gemeineweide gegen die anbauwilligen Kolonisten und die offensive Siedlungspolitik der Beamten der Kriegs- und Domänenkammer zu verteidigen, ließ man sich auf eine Generalteilung ein. Denn nach der General- und Spezialteilung waren die Eigentumsverhältnisse eindeutig geregelt.<sup>101</sup>

#### *Zur Entwicklung der Gemeinheitsteilungen seit 1791*

Die Neugründung von Kolonaten war nach dem vorläufigen Verbot 1792 in den späteren 1790er Jahren wieder aufgenommen worden – zwar ohne die Gewährung von Bauhilfsgeldern, aber an besser geeigneten Orten.<sup>102</sup> Andererseits erfolgte im Jahr 1800 eine Revision des bisherigen Weideteilungsprozesses. Dabei wurde festgestellt, dass die Entwicklung bei den Gemeinheitsteilungen bisher sehr zögerlich verlaufen war, obwohl die Beamten versuchten, den Prozess zu beschleunigen. Als Reaktion auf dieses enttäuschende Ergebnis erließ der preußische König am 11. November 1802 zur effektiveren Durchführung der Gemeinheitsteilungen ein Reskript und anschließend am 16. März 1803 Instruktionen, nach denen Rentmeister und Amtsleute in den meisten Ämtern als Teilungskommission fungieren und in dieser Sache der Urbarmachungskommission unterstellt sein sollten. Damit wurden die Bestimmungen des Preußischen Landrechts zu den Gemeinheitsteilungen auch für Ostfriesland wirksam und der Widerspruch eines einzelnen Interessenten konnte die Teilung nicht mehr verhindern.<sup>103</sup> Dennoch waren bis 1806 mit Mühe nur 15 Weideteilungen in ganz Ostfriesland zustande gekommen.

Die Geestbauern hatten ihrerseits mit „partiellen Teilungen“ eine Strategie entwickelt, nur ausgesuchte, wertvollere Abschnitte der Weide zur Teilung zu

100 Weißels, Hesel, S. 187.

101 Weißels, Holtland, S. 89-95.

102 Hugenberg, S. 198-199.

103 Hugenberg, S. 194; de Vries / Focken, S. 177.

bringen. In der Regel handelte es sich dabei um das Grünland. Es liegt nahe, dass der weniger wertvolle Rest der Gemeinen Weide anschließend vorläufig nicht mehr geteilt wurde. Bis 1807 war es zu fünf solcher partiellen Teilungen gekommen, so etwa in Walle<sup>104</sup> oder Westersander, wo 1796 „der Heerdbesitzer Gründland“ mit einem Umfang von 162 Diemat (ca. 92 ha) unter den Berechtigten aufgeteilt wurde.<sup>105</sup> Am Beispiel von Strackholt, wo man 1804 das sog. Leeken-Heidfeld mit 228 Diemat (ca. 130 ha) unter den Berechtigten geteilt hatte, zeigte Landbaumeister Franzius 1807 in einer grundsätzlichen Stellungnahme, dass dieses Vorgehen meist zum Nachteil des staatlichen Anteils und deshalb auch zu Ungunsten der Kolonisten ausfiel. In Strackholt habe man eine solche partielle Teilung vorgenommen und müsse deshalb anschließend von dem Rest der Weide auch die Plaggen hauen. Die Weide reiche nicht mehr aus, um das Vieh zu ernähren, und man habe deshalb den Viehbestand vermindern müssen. „Im neuen Land steht das Getreide gut, die alte Gaste ist noch fruchtbar, der Rest der Weide ist noch nicht ganz abgeplaggt, dennoch ist das Glück der Strackholter – bei Aufopferung der landesherrlichen Interessen – nicht vermehrt worden.“ Wäre die ganze Weide auf einmal reguliert worden, so hätte der Staat einen Anteil zur Ansiedlung der Kolonisten erhalten. Das sei jetzt nicht mehr zu erwarten, da die verbliebene Weide nicht mehr ausreiche, um das Vieh zu ernähren.<sup>106</sup>

Mit dem Machtwechsel 1806 war die Urbarmachungskommission von der niederländischen Regierung aufgelöst worden, ohne dass neue Zuständigkeiten geklärt waren. Damit verschob man das Gleichgewicht zugunsten der Bauern. Es kam zu einer Welle von Protesten gegen jegliche Landausweisung an Kolonisten, und zugleich nahmen die Bauern zum Nachteil der Neusiedler für sich weit größere Flächen in Anspruch, als ihnen vorher von den preußischen Behörden zugewilligt worden waren.<sup>107</sup> Der frühere preußische Landbaumeister Franzius erklärte, dass „der Sandbauer durch die Verachtung der Befehle einer von ihm bis jetzt geachteten Behörde verwildert“.<sup>108</sup> Franzius verfasste am 14. Juli 1807 eine grundsätzliche Beurteilung der bisherigen Entwicklung der Weideteilungen, der anschließend an alle Rentereien versandt wurde und eine rege Diskussion und viel Widerspruch in der Beurteilung hervorrief. Franzius beklagte vor allem, dass die Bauern auf der Geest durch die Teilung in der Regel zu viel Land zur Bewirtschaftung erhielten. Der Ertrag von den Sandböden reiche aber nicht aus, um die hohen Löhne der Landarbeiter zu bestreiten. Die Vergrößerung der „Sandplätze“ durch die Gemeinheitsteilungen sei deshalb weder für die Bauern noch für den Staat von Vorteil und solle nicht begünstigt werden.<sup>109</sup>

104 Vgl. auch Förderverein Walle (Hrsg.), Walle. Geschichte und Geschichten, Walle, Moordorf 2009, S. 28-30.

105 NLA AU, Rep. 21, Nr. 239. Weitere Beispiele für eine Vorabteilung wertvoller Stücke der Gemeineweiden sind: Schirum 1801, 60 Diemat (ca. 34 ha), Wiesens 1807, 44 Diemat (ca. 25 ha) sowie Timmel (NLA AU, Rep. 21, Nr. 239).

106 NLA AU, Rep. 21, Nr. 1687.

107 Als Beispiele dafür werden Neu-Ekels und Victorbur und Theene angeführt. Vgl. NLA AU, Dep. 1 Sew, Nr. 45: „[...] Stundenlang von ihren Höfen entfernte districte umpflügen und zum Buchweizen Bau aptieren auch alles Heidfeld bis an die Häuser der Colonisten aufreißen, ihr Sandland verwüsten lassen und die existenz blühender Colonien vernichten“.

108 NLA AU, Dep. 1 Sew, Nr. 45.

109 NLA AU, Rep. 21, Nr. 1687.

Oberamtmann Telting und Rentmeister Schnedermann aus Aurich widersprachen der Einschätzung von Franzius: Die Teilungen erhöhten den Wert der „Sandplätze“, sie könnten deshalb danach für bedeutend mehr Geld verkauft werden. Durch die Ansiedlung von Kolonisten verringerte sich zugleich der Umfang des Ackerlands, wodurch sich für die Geestbauern automatisch ein richtiges Verhältnis von Acker, Meed- und Weideland einstellte.<sup>110</sup>

*Die Ansiedlung von Kolonisten in hannoverscher Zeit  
und die Wirksamkeit des Urbarmachungsedikts*

Nachdem Ostfriesland auf dem Wiener Kongress 1815 dem Königreich Hannover zugeschlagen worden war, musste die gesamte Verwaltung und damit auch der Fortgang der Gemeinheitsteilungen und der Ansiedlung von Kolonisten neu aufgebaut werden. Das Urbarmachungsedikt blieb zwar weiterhin gültig, hatte aber zunächst keine Entsprechung in der hannoverschen Gesetzgebung. Während Gemeinheitsteilungen unter preußischer Herrschaft seit 1765 sukzessiv umgesetzt wurden und dazu beitrugen, das Landschaftsbild zu verändern, hatte man im Kurfürstentum Hannover zwar 1768 eine Verordnung erlassen, „wie in Landes-Oeconomie-Angelegenheiten zu verfahren“ sei, diese blieb aber zunächst ohne größere Auswirkungen. Ein 1802 neu eingerichtetes Landes-Oeconomie-Collegium in Celle beschränkte sich auf der Grundlage einer neu erlassenen Gemeinheitsteilungsordnung mit seinen Aktivitäten auf das Fürstentum Lüneburg.<sup>111</sup> Nach den Napoleonischen Kriegen gab es im neu gegründeten Königreich Hannover dann außerhalb Ostfrieslands zunächst wenig Dynamik bei den Gemeinheitsteilungen. Als Gründe werden u. a. die „Kriegsjahre, Geldmangel, mehrjährige, der Landwirtschaft ungünstige Conjunctionen“ angegeben. 1816 bis 1832 wurde der Zuständigkeitsbereich des Landes-Oeconomie-Collegiums zwar auf weitere Landesteile ausgeweitet, aber nicht auf Ostfriesland.<sup>112</sup> Hier war seit ihrer Einrichtung 1822 die Landdrostei die zuständige Behörde. Ziel war es – wie schon unter preußischer Herrschaft – die Flächen wirtschaftlicher zu nutzen und von der Weidewirtschaft zu einer Wechselwirtschaft mit Anbau von Futterkräutern und mit Stallfütterung zu gelangen. 1833 kam es als Folge der

110 Franzius nutzt den Regierungswechsel in seiner Stellungnahme auch, um entsprechend dem wissenschaftlichen Trend seiner Zeit eine grundsätzlich neue Lösung in Vorschlag zu bringen. In der ganzen Provinz Ostfriesland müsse eine neue Wirtschaftsform eingeführt werden, die nicht mehr auf der Bewirtschaftung von Gemeinen Weiden basiere. Entscheidend sei der Besitz der Bauern an Meedland. Da der Umfang der Gemeinheit aber zu groß sei, um das Heidland im Verhältnis zum Meedland durch Düngerzugabe „in Geilniß“ setzen zu können, dürfe man wegen des allgemeinen Düngermangels das Heidfeld nicht einfach an die Bauern verteilen. Das gehe nur zu Lasten der Fruchtbarkeit des alten Ackerlandes, ohne dass man das neue Heidfeld deshalb ausreichend aufwerten könne. Es sollte deshalb nur eine Teilung der Gemeinen Weide erlaubt werden, wenn die Bauern zugleich eine „Wechselwirtschaft“ einführen und die alten Äcker vorübergehend in Weiden umwandeln würden, „so daß die Bauäcker so lange als Weideland in Kämpfen benutzt würden, bis die geteilte Gemeinheit cultiviert worden“. Die Auricher Beamten Telting und Schnedermann lehnten auch diesen Vorschlag als nicht praktikabel ab (NLA AU, Rep. 21, Nr. 1687).

111 Vgl. Schneider / Seedorf, S. 40, 48-49.

112 Vgl. Schneider / Seedorf, S. 80-81.

Unruhen von 1831 zum Erlass eines Ablösungsgesetzes,<sup>113</sup> und in der Folge ging die Zuständigkeit für die Gemeinheitsteilungen und Verkoppelungen nach ostfriesischem Vorbild generell an die Landdrosteien über.<sup>114</sup>

In Aurich hatte es nach dem Regierungswechsel 1815 durch die fortgesetzte Wirksamkeit des Urbarmachungsedikts und das vorläufige Fortbestehen der preußischen Verwaltungsstruktur zunächst wenig geändert. Zwei in der Auricher Zeitung veröffentlichte, kurze Artikel sollten offensichtlich wieder zu Gemeinheitsteilungen ermuntern. In dem Artikel aus dem Jahr 1817 wird festgestellt, dass es in der Provinz etwa 67.000 ha Hochmoor und über 34.000 ha Heidefelder gebe, die sich für eine Kultivierung bzw. die Anlegung von Wald eigneten. Die Gemeinheitsteilungen auf der Basis des Urbarmachungsedikts „... zeigen den großen Nutzen, die landesherrliche Antheile von diesen Gemeinheiten, sind an fleißige Colonisten ausgewiesen und mehrentheils schon sehr gut cultiviert, so daß jetzt in Gegenden, wo vorhin auf 10 Diemathen nicht eine einzige Kuh leben, wenigstens keine gehörige Menge Milch konnte, da siehet man jetzt den schönsten Rocken nebst Buchweizen und die trefflichsten Kartoffeln – alles Folge der Theilung.“<sup>115</sup> Als Beispiele dieser positiven Entwicklung werden Timmel, Strackholt und Bagband angeführt. Ein Jahr später erschien ein weiterer Artikel, der erneut den Erfolg der Gemeinheitsteilungen beschreibt:

„es ist für den reitenden Landwirth eine wahre Lust, diese getheilten und eingewallten und zum Theil vortrefflich cultuvierten Parcelen jetzt zu sehen, die Früchte aller Art stehen daselbst um Vieles besser, als auf den alten Gastländern; ganz natürlich, diese sind in Ostfriesland seit hundert Jahren beynahe ständig gebauet, dagegen hat das neue Land viele frische und neue Kräfte, welche durch Bearbeiten und Bedüngen geweckt werden, so daß der dasige Landwirth von zwey Dritteln seines neuen Landes, welches vormals wüste und öde war, jetzt mehr zu ernten im Stande ist, als vom ganzen Theile des alten Landes. – Es ist sehr zu wünschen und auch bestimmt zu erwarten, daß abseiten der hohen Landesregierung zur Beförderung der Gemeinheitsteilungen in Ostfriesland bald vieles gethan werde, um selbige auf alle mögliche Weise zu befördern und auf dem dem Landesherrn, nach dem Urbarmachungsedikt, zufallenden Theile der Gemeinheiten regelmäßige Colonien mit Einländern, aus der jedesmaligen Gegend besetzt, angelegt werden; die Colonisten, welche ihre Verwandten und Freunde in der Nähe ihrer Colonate haben, kommen jederzeit gut fort, indem selbige in den ersten Jahren ihres Anbaues gemeinlich Unterstützung und Hülfe von Ihnen erhalten.“<sup>116</sup>

Tatsächlich hatte die Bewegung der Gemeinheitsteilungen in Ostfriesland im Gegensatz zum Rest des Königreichs mittlerweile eine überraschende Dynamik aufgenommen. Nach der erfolgten Neustrukturierung der Verwaltung versuchte

113 Vgl. dazu Schneider / Seedorf, S. 63-68.

114 H. A b e k e n , Einleitung, in: Uebersicht der vom Anfange des Jahres 1832 bis Ende des Jahres 1851 bearbeiteten Gemeinheits-Theilungs- und Verkoppelungssachen im Königreich Hannover, in: Zur Statistik des Königreichs Hannover, Drittes Heft: Gemeinheits-Theilungen und Verkoppelungen von 1832-1852, Hannover 1853, S. 10-12.

115 Auricher Zeitung 1817, S. 346-347; 1818, S. 410-411. Zugleich wurde die Erbpacht für die Kolonisten trotz der schlechten Konjunktur noch einmal um ein Drittel erhöht. Vgl. Commission zur Berathung, S. 6.

116 N . N . , Ueber die Ostfriesischen Gemeinheiten und deren Theilung, in Auricher Zeitung vom 30.08.1818.

die hannoversche Landdrostei 1823, sich einen Überblick über den Prozess der Gemeinheitsteilungen zu verschaffen. Aus einem Bericht des Amtes Stickhausen von 1823 geht hervor, dass mittlerweile viele Teilungen beantragt worden waren, und es inzwischen schon zu insgesamt 14 Gemeindeweideteilungen gekommen war.<sup>117</sup> Einen ähnlichen Eindruck vermittelten Berichte aus dem Amt Aurich. Diese Tendenz verstärkte sich noch in den 1830er Jahren. Von 1832 bis 1851 wurden im Landdrosteibezirk Aurich acht Generalteilungen mit einem Flächenumfang von ca. 2.570 ha und 39 Spezialteilungen mit einem Umfang von ca. 10.060 ha durchgeführt.<sup>118</sup> 1842 gab es in Ostfriesland nur noch 16 ungeteilte Gemeinheiten und 28 anstehende Auseinandersetzungen wegen der Heiden mit den Gemeinden.

Am 30. Juni 1842 wurde das Urbarmachungsedikt durch das „Gesetz über das Verfahren in Teilungssachen“ für das ganze Königreich Hannover ersetzt.<sup>119</sup> Ein Gesetz für Spezialteilungen war nicht mehr notwendig, da die meisten Gemeindeweiden mittlerweile geteilt waren. Bis in die 1860er Jahre waren auch die letzten Teilungen weitgehend abgeschlossen. Allerdings stand die Regelung der Moorgrenzen und der jeweiligen Ansprüche noch aus.<sup>120</sup>

Der Großteil der Gemeinheitsteilungen ist also in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts durchgeführt worden. Ihr Abschluss erfolgte im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts. Die Phase der Verkoppelung der Gasten schloss sich – anders als in einigen anderen Regionen Niedersachsens – in Ostfriesland erst daran an<sup>121</sup> und reichte bis in die ersten beiden Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts.<sup>122</sup> Der Zeitraum, der vom Beginn der Teilung bis zu ihrem Abschluss vergehen konnte, umfasste häufig 30 Jahre. In Hesel hatte man 1784 die Teilung beantragt, 1827 erfolgte die Spezialteilung, aber damit war die Teilung noch nicht endgültig abgeschlossen.<sup>123</sup> Die Aufteilung konnte sich vor allem schwierig

117 NLA AU, Rep. 15, Nr. 9301.

118 Uebersicht der vom Anfang des Jahres 1832 bis Ende des Jahres 1851 bearbeiteten Gemeinheits-Theilungs- und Verkoppelungssachen im Königreich Hannover, in: Zur Statistik des Königsreichs Hannover, Drittes Heft: Gemeinheits-Theilungen und Verkoppelungen von 1832-1852, Hannover 1853, S. 34-47.

119 Schneider / Seedorf, S. 82; Hugenberg, S. 194. Tatsächlich behielten die Bestimmungen des Urbarmachungsedikts aber weiterhin ihre Gültigkeit für Ostfriesland, so dass schließlich die Kommission zur Beratung der zur Hebung der Zustände in den Moorkolonien Ostfrieslands 1870 noch darüber beriet, ob es sich zu Lasten der bestehenden Kolonate auswirken würde, die noch wirksamen Bestimmungen des Urbarmachungsedikts aufzuheben (Commission zur Berathung, S. 73-80).

120 Hugenberg, S. 195-196. NLA AU, Rep. 21, Nr. 1640. 1854 erfolgte dazu die Etablierung des Moorkommissars Major a.D. von Seweloh zur Herstellung klarer Rechtsverhältnisse an den noch ungeklärten Besitzverhältnissen. Zur Wirksamkeit dieser Arbeit vgl. Weißels, Barthe, S. 164-184.

121 Schneider / Seedorf, S. 80-83. 1807 lehnten die Auricher Beamten Telting und Schnedermann einen Vorschlag von Franzius zur Verkoppelung der Gastenäcker in „Schlägen“ als nicht praktikabel ab: 20 bis 40 Bauern pro Dorf besäßen je 20 bis 40 Äcker auf der Gaste. Die Gemeinheitsteilungen seien ein ohnehin schwieriger Prozess, der viel Widerstand hervorrufe. Eine gleichzeitige gemeinschaftlich zu beschließende Verkoppelung der Gasten würde diesen Prozess erst recht unmöglich machen. Erst nach der Teilung der Weiden entstehe eine von privaten Interessen geleitete Dynamik auch für eine Zusammenlegung von Gastenländereien (NLA AU, Rep. 21, Nr. 1687).

122 Vgl. Weißels, Holtland, S. 254-256, ders., Hesel, S. 319-320. Allerdings wurde zu diesem Zeitpunkt gleichzeitig auch der Kunstdünger in Ostfriesland eingeführt und damit das Problem der Düngerknappheit gelöst.

123 Vgl. Weißels, Hesel, S. 186, 225-226.

gestalten, wenn sich die Bauern untereinander nicht einigten. Beispiele dafür sind Filsum oder Nortmoor.<sup>124</sup>

Ein aus heutiger Sicht paradoxer erscheinendes Ergebnis der Gemeinheitsteilungen war, dass auch Kolonien infolge der Generalteilung mitunter zunächst für einige Jahrzehnte mit neuen eigenen Gemeindeweiden ausgestattet wurden.<sup>125</sup> Eigentlich war es doch gerade das Ziel der Gemeinheitsteilungen, die gemeinschaftlich bewirtschafteten Flächen aufzulösen, statt neue zu schaffen. Aus den Abfindungsflächen für das Domanium oder der Gemeinden Weide des Mutterdorfes gab es aber häufig pauschale Zuteilungen an die berechtigten Kolonisten oder Häuslinge, die diese Flächen ihrerseits nicht sofort aufteilten, sondern sie zunächst nach dem früheren Vorbild der Altdörfer als Gemeine Weiden bewirtschafteten. In der Regel wurde diese „zweite Generation“ von Gemeindeweiden erst um 1875 nachträglich geteilt.<sup>126</sup>

#### *Zu den Auswirkungen des Urbarmachungsedikts – ein Fazit*

Es fehlt bislang eine umfassende Untersuchung zur Agrarentwicklung in Ostfriesland, deshalb lassen sich hier zur Bewertung der Auswirkungen der Gemeinheitsteilungen nur exemplarische Belege anführen. Zunächst ist festzuhalten, dass der Erfolg der Gemeinheitsteilungsbewegung vor allem in das 19. Jahrhundert, in die Phase der niederländisch-französischen Herrschaft und der hannoverschen Herrschaft fällt. In Zeiten weniger rigiden staatlichen Zugriffs verstanden es die Bauern offensichtlich, diese Chance der Flurbereinigung zu ihrem eigenen Vorteil zu gestalten.

Ob der Zugewinn an privatem Landbesitz durch die Gemeinheitsteilung kurz- und mittelfristig tatsächlich ein wirtschaftlicher Vorteil war, scheint aber, wie Beispiele aus Holtland und Hesel zeigen, zweifelhaft. 1818 schreibt Franzius, mittlerweile Domänenrat, in einem Gutachten, dass man bei der frühen, 1779 vorgenommenen Gemeinheitsteilung in Holtland bei der Landverteilung zu großzügig zugunsten der Bauern verfahren sei. Sie hätten mehr Land erhalten, als sie bedüngen und bewirtschaften konnten. Das Heideland war mit erheblichen Kosten zu Acker gemacht, bewallt und beschlötet worden. Die neuen Äcker hätten nicht die erhofften Erträge erbracht und seien mit der Zeit wieder zu Heide geworden. Die Kultivierungskosten gingen zu Lasten der Bauern, aber ihre wirtschaftliche Situation konnte vorläufig durch die Teilung nicht verbessert werden.<sup>127</sup>

Ein Blick auf die Entwicklung des dörflichen Viehbestands in Hesel zwischen 1785 und 1876 unterstreicht diesen Eindruck. Im Ergebnis stagnieren die vollen und halben Plätze des alten Kerndorfs in Bezug auf ihre Viehhaltung im Verlauf dieser fast 100 Jahre. Gegenüber 1785 hat die Pferde- und Ochsenhaltung sehr

124 NLA AU, Rep. 6, Nr. 2273.

125 Beispiele dafür sind Moordorf (NLA AU, Rep. 21, Nr. 239) oder Siebestock bei Holtland (Weißels, Holtland, S. 112-114). Selbst späte Koloniegründungen wurden noch mit eigenen Gemeindeweiden ausgestattet, so z. B. Marcardsmoor, wo die Teilung erst zwischen 1897 und 1906 durchgeführt wurde (NLA AU, Rep. 54, Nr. 113).

126 Beispiele dafür sind Detern, Timmel, Stiekelkamperfehn, Großsander, Loga, Potshauslerleihe, Logabirum, Weenermoor.

127 NLA AU, Rep. 12, Nr. 2864.

stark nachgelassen. Der Bestand an Kühen ist leicht gesunken, der Bestand an Pferden hat sich halbiert. Ochsen werden gar nicht mehr gehalten. Eine bedeutende Steigerung erfährt die Anzucht von jungem Hornvieh.<sup>128</sup> Hinzu gewonnen haben dagegen die kleinen Viertelplätze, Warftbesitzer und Anbauer. Ihre Zahl hat sich wesentlich vermehrt, und sie haben die Menge des durchschnittlich gehaltenen Viehs erheblich steigern können.<sup>129</sup> Reiner Prass schreibt in seiner mehrbändigen Agrargeschichte, dass man die Bedeutung der Agrarreformen nicht überschätzen solle und eine größere Handlungsfreiheit nicht automatisch die Einführung intensiverer Wirtschaftsmethoden oder neuer Anbaufrüchte zur Folge habe.<sup>130</sup> Diese Aussage trifft zumindest auch auf die beiden hier angeführten Beispiele zu. Eine Verbesserung der Verhältnisse trat erst deutlich später durch die Einführung von Mineraldünger in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts ein. So kann erst in diesen Jahren der positive Eindruck entstehen, den de Vries und Focken 1881 in ihrer Landesbeschreibung vermitteln, das Auge erfreue sich an „üppigen Saaten und schönem Graswuchs, wo noch vor wenigen Jahren Heide fast die einzige Vegetation bildete“.<sup>131</sup>

Das Urbarmachungsedikt hatte als vordringliches Ziel die „Peuplierung“ Ostfrieslands – Gemeinheitsteilungen bildeten nur die Voraussetzung –, und deshalb sind auch die Ergebnisse der Kolonisation in die abschließende Bewertung mit einzubeziehen.

Insgesamt sind auch als Folge des Urbarmachungsedikts weit mehr als 30.000 ha Moorflächen in der Hand des Fiskus vereinigt worden. Etwas mehr als die Hälfte dieser Flächen stand für die Anlage von Neusiedlungen zur Verfügung. In preußischer Zeit sind von 1768 bis 1790 in Ostfriesland auf der Grundlage des Urbarmachungsedikts 1.131 Kolonate vergeben worden,<sup>132</sup> und insgesamt sollen in preußischer Zeit bis 1806 auf 17.000 ha etwa 2.000 Kolonate in 82 Moorkolonien gegründet worden sein.<sup>133</sup> In hannoverscher Zeit sind ab 1816 insgesamt ca. 5.000 Kolonate mit 25.000 Bewohnern gegründet worden, davon auf Privatland 2.957 und 1.856 auf Domanialland.<sup>134</sup>

Bis 1871 sollen insgesamt mehr als 150 Kolonien gegründet worden sein,<sup>135</sup> und es gab – etwas mehr als 100 Jahre nach dem Urbarmachungsedikt – in Ostfriesland insgesamt etwa 6.000 Moorkolonate mit 7.500 Haushaltungen und etwa 30.000 dazu zu rechnenden Personen. Damit machten die Kolonisten insgesamt etwa 15 % von 200.000 Einwohnern in Ostfriesland aus, in den Ämtern Aurich

128 Zur mittlerweile bedeutender gewordenen Schweinehaltung auf der Geest liegen keine Zahlen vor.

129 Weßels, Hesel, S. 311-312.

130 Reiner Prass, Grundzüge der Agrargeschichte, Band 2, Vom Dreißigjährigen Krieg bis zum Beginn der Moderne (1650–1880), Köln u.a. 2016, S. 155-156.

131 de Vries / Focken, S. 177.

132 Hugenberg, S. 92.

133 Hugenberg, S. 219. Enno Schmidt (Siedlungsgeographischer Überblick, S. 74-75) listet 1997 für die preußische Zeit sogar mehr als 100 Moorkolonien auf. Allerdings ist die Grundlage für diese Angaben und auch seine Definition von „Kolonie“ nicht nachvollziehbar.

134 Hugenberg, S. 212. Commission zur Berathung, S. 9.

135 Wassermann, S. 107. In diese Rechnung sind auch die politisch nicht eigenständigen Siedlungen einbezogen, denn in der „Statistischen Nachweisung, betreffend die Ostfriesischen Fehn- und Moor-Colonien“ (Commission zur Berathung, Anlage A), werden 1869 nur 50 „geschlossene Colonien“ angeführt.

und Stickhausen waren es sogar 30 bis 35 %.<sup>136</sup> Der Höhepunkt der Entwicklung der Kolonien fiel erst in das 19. Jahrhundert, und das starke Wachstum ist besonders der privaten Vergabe von Siedlungsstellen durch Bauern als „Streu-Colonate“ zu verdanken.<sup>137</sup>

1765 war die Ansiedlung von Kolonisten auf der Grundlage des Urbarmachungsedikts eine profitable Lösung. Sie konnten Pachtgebühren erheben auf Ländereien, deren Kultivierung eigentlich als unrentabel betrachtet wurde. Das funktionierte, weil die Kolonisten ihre Arbeit nicht als Kapitaleinsatz rechneten.<sup>138</sup> Nach einer Krisenphase in den 1780er Jahren war es den meisten Kolonisten in der letzten Phase der preußischen Herrschaft vor dem Hintergrund der unablässig steigenden Konjunktur für landwirtschaftliche Produkte und scheinbar unbegrenzten Möglichkeiten des Buchweizenanbaus relativ gut ergangen. Auch in französischer und holländischer Zeit setzte sich diese positive Tendenz noch fort.<sup>139</sup> Für einige Kolonien mit guten wirtschaftlichen Voraussetzungen entwickelte sich die Lage auch in den nachfolgenden Krisenjahrzehnten fortwährend positiv. Beispiele dafür sind die Kolonien Siebestock bei Holtland,<sup>140</sup> Pfalzdorf, Ludwigsdorf oder Dietrichsfeld bei Aurich. Hier hatte man in der kritischen Zeit um 1860 keine Armen zu verzeichnen.<sup>141</sup> Diese Kolonien bildeten aber die Ausnahme, typischer waren eher die ärmlichen Verhältnisse in Moordorf, Victorbur oder Sandhorst. Anders als in preußischer Zeit kümmerten sich die hannoverschen Beamten kaum um die Kolonisten. In einer Art „Politik der Nichteinmischung“ ignorierte man zunächst Missbräuche und Unregelmäßigkeiten sowohl auf Seiten der Kolonisten als auch der Bauern.<sup>142</sup>

Das wirklich große Elend erreichte die Kolonisten etwa im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts als Spätfolge der Fehler der Anlage der Kolonien und als Folge der allgemein schlechten landwirtschaftlichen Konjunktur. Zu diesem Zeitpunkt konnte die Krise auch nicht mehr durch die Zuteilung neuer Buchweizenäcker ausgeglichen werden.<sup>143</sup> 1870 erfolgte nach der Gründung einer Moorkommission in Aurich ein bitterer Bericht über den Zustand der Kolonien. Totgeburten und Säuglingssterblichkeit waren in den Moorkolonien deutlich erhöht.<sup>144</sup> Etwa jeder zehnte Kolonist musste 1869 ganz oder teilweise aus den öffentlichen Armenkassen unterhalten werden, es gab eine merklich verminderte Lebenserwartung in den Kolonien.<sup>145</sup> Damit muss die Kolonisierungspolitik als weitgehend geschei-

136 Hugenberg, S. 219.

137 Commission zur Berathung, S. 9. Die Situation dieser „Streu-Colonate“ war häufig schlechter als diejenige der geplanten Siedlungen. Einzelansiedlungen konnten nicht durch die schiere Vielzahl das notwendige politische Gewicht erzeugen, das sich positiv bei der Zuteilung von Land und Weide und sozialen Unterstützungsleistungen auswirken konnte.

138 Hugenberg, S. 81.

139 Es gab ausreichend vermögende Kolonisten, Landbesitz in größeren Einheiten und ein „allmähliches Emporkommen der Siedlungen“, kam in dieser Phase zu Beginn des 19. Jahrhunderts teilweise auch zu Vergrößerungen und Regulierungen der Kolonate (Hugenberg, S. 200-201, 204). Es kam gleichzeitig aber auch zu weiteren Erhöhungen der Erbpacht (vgl. Commission zur Berathung, S. 6).

140 Vgl. Weßels, Holtland, S. 104-121.

141 Hugenberg, S. 205.

142 Hugenberg, S. 203.

143 Vgl. Weßels, Barthe, S. 146-147.

144 Commission zur Berathung, S. 10.

145 Hugenberg, S. 214-218.

tert gelten. Auf staatliche Initiative mussten im späten 19. Jahrhundert bei den Kolonisten die öffentlichen Lasten abgebaut, die Privatverschuldung vermindert, der Grundbesitz vermehrt und privatisiert und öffentliche Fördermaßnahmen zur Besserung der Verhältnisse im Armenhaus Ostfrieslands durchgeführt werden.<sup>146</sup>

### Zusammenfassung

Der Aufsatz beschäftigt sich mit den Veränderungsprozessen der Landschaft der zentralen ostfriesischen Geest und der früheren Moorgebiete im Geestrandbereich in Ostfriesland vom Hochmittelalter bis zum ausgehenden 19. Jahrhundert. Im Zentrum steht die Umgestaltung der Landschaft in der Folge des Urbarmachungsedikts.

Ausgehend von der Entstehung der Heide-Moor-Landschaft auf der Basis der Einfeldwirtschaft („Ewiger Roggenbau“) und der Plaggendüngung um 1.000 n. Chr. mit sehr weitläufigen, genossenschaftlich bewirtschafteten Gemeindeweiden als drittem Standbein der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen bäuerlichen Geestwirtschaft neben Meeden und Äckern werden Veränderungsprozesse dieses durch unfruchtbare Sandböden und begrenzte Ressourcen charakterisierten Wirtschaftssystems als Folge von Bevölkerungswachstum und Buchweizenanbau in Moorbrandkultur beschrieben. Eine aktive und gezielte Umgestaltung dieser Landschaft setzte in Ostfriesland ein auf der Grundlage des preußischen Urbarmachungsedikts ab 1765 mit dem herrschaftlichen Besitzanspruch auf alle „Wildnisse und Moräste“, also alle nicht aktiv und aktuell durch die Bauern bewirtschafteten Flächen. Zur Hebung der Steuereinnahmen sollten die freien Flächen an Kolonisten in Erbpacht vergeben werden. Das Urbarmachungsedikt führte – als Frühform der modernen Flurbereinigung – zu General- und Spezialteilungen der gemeinschaftlich bewirtschafteten Weide und damit zu einer grundlegenden Umgestaltung der Landschaft. Allerdings ließ sich dieser Prozess in preußischer Zeit wegen der Widerstände der Bauern und auch der unterbäuerlichen Schichten noch recht zögerlich an. Ebenso wie der größere Teil der Kolonate erst im 19. Jahrhundert vor allem unter hannoverscher Herrschaft vergeben wurde, hat man auch die meisten Gemeinen Weiden erst in dieser Zeit geteilt. Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts war dieser Prozess weitgehend abgeschlossen. Die Verkoppelung der Gasten schloss sich erst daran an. Der kurz- und mittelfristige wirtschaftliche Erfolg der Gemeinheitsteilungen scheint eher zweifelhaft gewesen zu sein, weil damit das über Jahrhunderte fortdauernde Düngerproblem nicht gelöst werden konnte. Große Produktionssteigerungen auf den Sandböden wurden erst mit der Einführung von Mineräldünger in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erzielt.

### Literatur

- H. Abeken, Einleitung, in: Uebersicht der vom Anfange des Jahres 1832 bis Ende des Jahres 1851 bearbeiteten Gemeinheits-Theilungs- und Verkoppelungssachen im Königreich Hannover, in: Zur Statistik des Königsreichs Hannover, Drittes Heft: Gemeinheits-Theilungen und Verkoppelungen von 1832-1852, Hannover 1853.
- Karl-Ernst Behre, Ostfriesland. Die Geschichte seiner Landschaft und ihrer Besiedlung, Wilhelmshaven 2014.

<sup>146</sup> Commission zur Berathung, S. 14.

- Rudolf Bielefeld, Ostfriesland. Heimatkunde, Aurich 1924.
- Enno Rudolph Brenneisen, Ost-friesische Historie und Landes-Verfassung, Bd. 1, Aurich 1720.
- [Commission zur Beratung der zur Hebung der Zustände in den Moorkolonien Ostfrieslands], Bericht der von der königlichen Staats-Regierung berufenen Commission zur Berathung der zur Hebung der Zustände in den Moorcolonien Ostfrieslands, sowie zur besseren Nutzbarmachung der fiskalischen Moore zu treffenden Einrichtungen, cfr. auch die gedruckten Protocolle über die Verhandlungen der Commission de dato Aurich den 17. bis 22. Januar 1870, Aurich 1871.
- Heinrich Döring, Art. Franzius (Joh. Nikolaus), in: Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste, Erste Sektion A-G, Leipzig 1848, S. 130-131.
- Förderverein Walle (Hrsg.), Walle. Geschichte und Geschichten, Walle, Moordorf 2009.
- Wolfgang Henninger, Wirtschaftsgeschichte Ostfrieslands in der Preußenzeit. Ein Überblick, in: Theo Meyer u.a., Als Friesen Preußen waren, Aufsatzband, Aurich 1997, Seite 18-33.
- Alfred Hugenberg, Innere Colonisation im Nordwesten Deutschlands, Straßburg 1891.
- Wolfgang Henninger / Bernd Kappelhoff / Heinrich Schumacher, Die große handgezeichnete Campsche Karte von Ostfriesland von 1806, Nachdr., Hannover 2005.
- Karl Heinrich Kaufhold / Uwe Wallbaum (Hrsg.), Historische Statistik der preußischen Provinz Ostfriesland 1744 – 1806, Aurich 1998.
- G. Kortmann, Der Kampf der Durchführung des Urbarmachungsediktes in der Gemeinde Theene, in: Heimatkunde und Heimatgeschichte, Beilage der Ostfriesischen Nachrichten, 1, 1930.
- Johann Georg Krünitz, Art. Gemeinheit, in: Oeconomische Encyclopaedie oder Allgemeines System der Land-, Haus- und Staats-Wirthschaft in alphabetischer Ordnung..., Bd. 17, Berlin 1779, S. 139-288.
- Hebelius Potter, Reize door de oude en nieuwe oostelijke Departementen van het Koninkrijk Holland, en het hertogdom Oldenburg, gedaan in den Jare 1808, Teile 1 und 2, Haarlem 1808 und 1809.
- Reiner Prass, Grundzüge der Agrargeschichte, Band 2, Vom Dreißigjährigen Krieg bis zum Beginn der Moderne (1650-1880), Köln u.a. 2016.
- Arend Remmers, Von Aaltukerei bis Zwischenmooren. Die Siedlungsamen zwischen Dollart und Jade, Leer 2004.
- Enno Schmidt, Siedlungsgeographischer Überblick über die ländlichen Siedlungen Ostfrieslands zur ersten Preußenzeit, in: Theo Meyer u.a., Als Friesen Preußen waren, Aufsatzband, Aurich 1997, S. 60-79, hier S. 72-73.
- Heinrich Schmidt, Politische Geschichte Ostfrieslands, Leer 1975.
- Karl Heinz Schneider / Hans Heinrich Seedorf, Bauernbefreiung und Agrarreformen in Niedersachsen, Hildesheim 1989.
- Gretje Schreiber, Norder Gemeinweiden im ausgehenden Mittelalter bis zur Neuzeit. in: Emders Jahrbuch für historische Landeskunde Ostfrieslands, Bd. 86, 2006, S. 39-65.
- Jürgen Schulze, Vom Urbarmachungsedikt zum Flurbereinigungsgesetz – 220 Jahre staatliche Förderung der Agrarstruktur in Ostfriesland, in: Verband der Teilnehmergemeinschaften Uplengen-Jümme (Hrsg.), Förderung der Landeskultur in Ostfriesland, Aurich 1985, S. 9-18.
- Wolfgang Schwarz, Archäologische Quellen zur Besiedlung Ostfrieslands im frühen und hohen Mittelalter, in: Karl-Ernst Behre, Hajo van Lengen (Hrsg.), Ostfriesland. Geschichte und Gestalt einer Kulturlandschaft, Aurich 1998, Seite 75-92.

- Gerhard Siebels, Zur Kulturgeographie der Wallhecke. Ein Beitrag zur Lösung des Heckenlandschaftsproblems auf Grund kulturgeographischer Untersuchungen im Kreise Aurich (Ostfriesland), Leer 1954.
- Friedrich Swart, Zur friesischen Agrargeschichte, Leipzig 1910.
- Albrecht Thaeer, Grundsätze der rationellen Landwirtschaft, 4 Bde. Berlin 1809-1812.
- Reemda Tieben, Politik von unten. Landstände, Bauern und unterbäuerliche Schicht im Ostfriesland der frühen Neuzeit (1594-1744), Münster 2012.
- Johann Fr. de Vries / Th. Focken, Ostfriesland. Land und Volk in Wort und Bild, Emden 1881.
- Uebersicht der vom Anfange des Jahres 1832 bis Ende des Jahres 1851 bearbeiteten Gemeinheits-Theilungs- und Verkoppelungssachen im Königreich Hannover, in: Zur Statistik des Königsreichs Hannover, Drittes Heft: Gemeinheits-Theilungen und Verkoppelungen von 1832-1852, Hannover 1853.
- Ekkehard Wassermann, Siedlungsgeschichte der Moore, in: Karl-Ernst Behre, Hajo van Lengen (Hrsg.), Ostfriesland. Geschichte und Gestalt einer Kulturlandschaft, Aurich 1998, S. 93-112.
- Paul Weßels, Barthe. Zur Geschichte eines Klosters und der nachfolgenden Domäne auf der Grundlage der Schriftquellen, Norden 1997.
- Paul Weßels, Hesel. „Wüste Fläche, dürre Wildnis und magere Heidepflanzen“. Der Weg eines Bauernortes in die Moderne, Weener 1998.
- Paul Weßels, Holtland - „das wohlgebaute grosse Kirchdorf ...“. Beiträge zur Geschichte eines Kirchspiels im Landkreis Leer, Oldenburg 1995.
- August Westeroff, Das ostfriesisch-oldenburgische Hochmoorgebiet. Die Entwicklung seines Landschafts- und Siedlungsbildes, Oldenburg 1936.